



# Amtsblatt für Brandenburg

**20. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. März 2009**

**Nummer 8**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und zur Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung .....	359
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes .....	370
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen .....	372
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16945 Frehne .....	372
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 03222 Lübbenau, OT Kittlitz .....	373
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 12529 Schönefeld, OT Selchow .....	373
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04936 Hohenbucko .....	374
Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14823 Niemegek .....	374
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg .....	375
Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15907 Lübben, Stadtteil Radensdorf .....	376

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming . . . . .	377
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	378
Aufgebotsachen . . . . .	402
Registersachen . . . . .	403
Sonstige Sachen . . . . .	404
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels . . . . .	405
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke und von Dienstaussweisen . . . . .	405

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und zur Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45-FD 2006.27-001/09 -  
Vom 12. Februar 2009

Die am 25. November 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II veröffentlichte Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg ist rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie hat sowohl die Brandenburgische Leistungsstufenverordnung (BbgLStV) als auch die Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BbgLPZV) durch Übernahme der folgenden bundesrechtlichen Regelungen zur Flexibilisierung der Vergabe von Leistungselementen geändert:

1. Der Vergaberahmen für Leistungsprämien und Leistungszulagen sowie der Vergaberahmen für Leistungsstufen ist jeweils von 10 vom Hundert auf 15 vom Hundert der Beamten eines Dienstherrn angehoben worden.
2. Bei der Leistungsstufe ist das sogenannte Halbzeitkriterium, nach dem der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts bisher erst nach Ablauf der Hälfte der regulären Stufen-Aufstiegs-Zeit möglich war, entfallen.
3. Bei der Leistungshonorierung von Teams darf die maximale Gesamthöhe der Prämie anstelle von bisher 100 vom Hundert nunmehr 150 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts des Teammitgliedes mit der höchsten Besoldungsgruppe betragen. Auch die maximale Gesamthöhe der Teamzulage ist auf 150 vom Hundert der höchstmöglichen Zulage des entsprechenden Gruppenmitgliedes heraufgesetzt worden.
4. Eine Transferklausel erlaubt es, bei Nichtausschöpfung der Vergabemöglichkeit von Leistungsstufen den verbleibenden Vergaberahmen zur Vergabe zusätzlicher Leistungsprämien und Leistungszulagen einzusetzen.
5. Schließlich wird sichergestellt, dass neben Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen beziehungsweise für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach §§ 45, 46 des Bundesbesoldungsgesetzes Leistungsprämien und Leistungszulagen wegen desselben Sachverhalts nicht gezahlt werden dürfen.

Damit sollen die Möglichkeiten zur Vergabe der leistungsorientierten Besoldungselemente verbessert und die Akzeptanz und Wirksamkeit der monetären Leistungsanreize bei den Beschäftigten gestärkt werden. Die Chancen der Beamten, bei guter Leistung von der Leistungshonorierung zu profitieren, sind erheblich verbessert worden. Dies fördert die Motivation und Einsatzbereitschaft.

Der vollständige Wortlaut der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der nunmehr jeweils seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung ist am 20. Januar 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II, Seite 33 und Seite 34 bekannt gemacht worden.

Aus Gründen der Normentransparenz und zur besseren praktischen Handhabung sind die bisher ergangenen Hinweise zur Durchführung der BbgLStV und der BbgLPZV aktualisiert und zusammengefasst worden. Mit diesen Hinweisen in Anlage 1 und Anlage 2 sind die bisher geltenden Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. November 2001 (ABl. 2002 S. 450), Az.: 45.6-2006-27.3/42a.1, vom 23. Januar 2004 (ABl. S. 90), Az.: 45.6-2008-27.3/42a.1-01, vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 722), Az.: 45.6-2008-27.3/42a.1-01 und vom 31. Januar 2007 (ABl. S. 431), Az.: 45.6-2008-42a.1-01 gegenstandslos.

**Anlage 1**  
zum Rundschreiben des MdF  
vom 12. Februar 2009 (45-FD-2006.27-001/09)

### Durchführungshinweise zur Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV)

Zur Durchführung der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung (BbgLStV) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 II S. 33) erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Hinweise:

#### 1 Zu § 1 (Geltungsbereich)

##### Zu Absatz 2

Die Verordnung regelt auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) die Festsetzung von Leistungsstufen und das Verbleiben in den Stufen für Beamte der Bundesbesoldungsordnung A und der Brandenburgischen Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe noch nicht erreicht haben, und zwar bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes (LBG). Nicht erfasst werden:

- **Beamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit gemäß § 7 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (Laufbahnverordnung - LVO)**

Die laufbahnrechtliche Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit soll in diesen Fällen nicht durch eine besoldungsrechtliche Entscheidung vorweggenommen oder beeinflusst werden.

- **Beamte auf Zeit**

Dieser Personenkreis ist wegen der besonderen Art des Beamtenverhältnisses von den Verordnungsregelungen ausgenommen.

- **Abgeordnete Beamte von anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtengesetzes.**

## 2 Zu § 2 (Leistungsstufe)

### Zu Absatz 1

#### Leistungsstufe

Unter dem Begriff „Leistungsstufe“ ist die zeitlich vorgezogene Zuordnung zu der nächsthöheren als der gemäß § 27 Absatz 2 BBesG maßgeblichen Stufe des Grundgehalts zu verstehen. Die Leistungsstufe hat eine befristete Bezahlungsverbesserung zur Folge und ist ohne Auswirkungen auf das Endgrundgehalt. Die Festsetzung einer Leistungsstufe kommt nur für Beamte in Betracht, die dauerhaft herausragende Gesamtleistungen im Sinne der Verordnung erbringen, also zum Kreis der konstanten Leistungsträger gehören.

#### Leistung

Der Begriff der „Leistung“ wird weder durch den Gesetzgeber definiert, noch soll er durch die Verordnung im Einzelnen bestimmt werden, weil die Vielfalt der Aufgaben innerhalb der öffentlichen Verwaltung eine Festlegung auf einen einheitlichen Leistungsbegriff oder bestimmte, allgemein gültige Leistungskriterien nicht zulassen. Dies macht auch deutlich, dass allgemeine Kriterienkataloge für die Vergabeentscheidung den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen der Verwaltungen nicht gerecht werden würden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die jeweiligen obersten Dienstbehörden für einzelne Vergabebereiche je nach den spezifischen Anforderungen Kriterienkataloge aufstellen können. In diesem Fall sind die Hinweise unter Nummer 7 zu beachten. Allgemein lässt sich feststellen, dass Leistungen im Sinne der Verordnung unter anderem von folgenden Kriterien gekennzeichnet sind:

- Arbeitsgüte,
- Fachwissen,
- Arbeitsstil,
- Arbeitsmenge,
- Führungsverhalten,
- sonstige Befähigungsmerkmale, wie zum Beispiel Auffassungsgabe, Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen, konzeptionelles Handeln, Belastbarkeit etc.

Diese Kriterien werden allgemein auch im Rahmen der Leistungsbewertung bei den dienstlichen Beurteilungen zugrunde gelegt. Aufgrund der bestehenden inhaltlichen Nähe zwischen dem Leistungsbegriff bei der Durchführung des § 27 Absatz 3 BBesG und bei den dienstlichen Beurteilungen werden somit im Ergebnis die bestbeurteilten Beamten in

der Regel auch für die Vergabe einer Leistungsstufe in Frage kommen. Eine herausragende Leistung löst jedoch noch keinen Anspruch auf eine Leistungsstufe aus. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistungsstufe ist eine ausdrückliche Leistungsfeststellung (siehe hierzu unter Nummer 4).

#### Dauerhaft

Unter dem Begriff „dauerhaft“ ist zunächst ein unmittelbar zurückliegender Zeitraum zu verstehen, in dem erkennbar und bewertbar stetig herausragende Leistungen erbracht worden sind. Dauerhaft herausragende Gesamtleistungen setzen aber auch eine Leistungsprognose voraus, nach der auch in Zukunft diese Leistungen erwartet werden können. In Bezug auf die Zukunftsprognose ist zu fordern, dass der voraussichtliche Zeitraum der Leistungserbringung wenigstens der Dauer der Bezahlungsverbesserung entspricht.

### Zu Absatz 2

Die vorzeitige Gewährung der nächsthöheren Grundgehaltsstufe beschränkt sich auf einen Zeitraum, der vor dem turnusmäßigen Stufen-Aufstieg liegt. Der Aufstiegsrhythmus ist in § 27 Absatz 2 BBesG geregelt und beträgt bis zur fünften Stufe zwei Jahre, bis zur neunten Stufe drei Jahre und darüber hinaus vier Jahre. Das früher geltende sogenannte Halbzeitkriterium, nach dem der Aufstieg in die nächste Grundgehaltsstufe erst nach Ablauf der Hälfte der regulären Stufen-Aufstiegs-Zeit möglich war, existiert nicht mehr. Nunmehr kann die Leistungsstufe grundsätzlich über die volle zeitliche Distanz zur nächsthöheren Stufe gewährt werden. Mit dem turnusmäßigen Stufenaufstieg endet die Leistungsstufe; sie wird durch die reguläre Stufe des Grundgehalts ersetzt.

#### Beispiel:

Die neunte Grundgehaltsstufe ab Vollendung des 41. Lebensjahres (Regelbesoldungsdienstalter) gilt für einen vierjährigen Zeitraum, der mit dem Erreichen der zehnten Stufe mit Vollendung des 45. Lebensjahres endet.

Das Grundgehalt der zehnten Stufe, das bereits unmittelbar nach Vollendung des 41. Lebensjahres als Leistungsstufe vorweg festgesetzt werden kann, wirkt sich nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahr aus, da ab diesem Zeitpunkt gemäß § 27 Absatz 2 BBesG die zehnte Stufe maßgeblich ist. Gegebenenfalls müsste jetzt erneut eine Leistungsstufe vergeben werden.

### Zu Absatz 4

Durch die Konkurrenzvorschrift über das Verhältnis von Leistungsstufen zu Beförderungen werden Doppelabgeltungen desselben Sachverhalts/derselben herausragenden Leistung vermieden. Deshalb ist die Gewährung einer Leistungsstufe innerhalb von zwölf Monaten nach der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt generell ausgeschlossen. Eine Beförderung nach Vergabe einer Leistungsstufe ist aber nicht ausgeschlossen und führt auch nicht zum Verlust der nach § 2 Absatz 2 Satz 3 BbgLStV unwiderruflich fest-

gestellten Leistungsstufe. Es ist jedoch Aufgabe des Vergabeberechtigten, im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung eventuell zu erwartende Beförderungen bei seinen Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen.

### 3 Zu § 3 (Verbleiben in der Stufe)

#### Zu Absatz 1

Die Gesamtleistungen entsprechen dann nicht durchschnittlichen Anforderungen des übertragenen Amtes, wenn Leistungen nicht erbracht werden, die allgemein von Beamten derselben Besoldungsgruppe mindestens erwartet werden können. Ein Verbleiben in der Stufe ist dann geboten, wenn die Leistungen unzureichend und nicht anforderungsgerecht sind. Die Hemmung soll als letztes Mittel zum Ansporn einer Leistungssteigerung angewendet werden. Andere Maßnahmen müssen vorausgegangen sein (siehe unter Nummer 4 zu § 4 Absatz 2). Die Minderleistung ist durch Hemmung nur dann zu belegen, wenn sie vorwerfbar ist. Vorwerfbar kann eine Minderleistung insbesondere infolge Leistungsunwilligkeit, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder fehlerhafter Arbeitsweise sein. Eine Minderleistung infolge akuter Erkrankung ist nicht vorwerfbar. Eine nicht vorwerfbare Minderleistung kann aber auch in anderen Fällen möglich sein, wie zum Beispiel infolge von Defiziten aufgrund nicht ausreichender Unterweisungen oder unzureichender Gelegenheit zur Einarbeitung. Bei Schwerbehinderten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung entsprechend § 13 Absatz 3 LVO zu berücksichtigen.

#### Zu Absatz 2

Bei einer Aufstieghemmung ist in halbjährlichen Abständen zu prüfen, ob die Gesamtleistungen zwischenzeitlich mindestens durchschnittlichen Anforderungen genügen. Ist eine maßgebliche Leistungssteigerung auch während dieser Zeiträume erkennbar, ist die Leistungsfeststellung entsprechend früher zu treffen. Eine Zuordnung zur nächsthöheren Grundgehaltsstufe ergibt sich vom ersten Tag des auf die entsprechende Leistungsfeststellung folgenden Monats. Für Fälle eines langfristigen Verbleibens in der Grundgehaltsstufe wegen nicht anforderungsgerechter Leistungen ist bestimmt, dass die übernächste Grundgehaltsstufe bis zu der nach dem Besoldungsdienstalter zutreffenden „Regelstufe“ jeweils frühestens nach einem Jahr erreicht werden kann, wenn die Leistungen mindestens durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

Die jeweilige Bezügestelle ist entsprechend anzuweisen. Für den Bereich der Landesverwaltung sind insoweit die Dienststelleninformationen der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) zu beachten.

#### Beispiel:

Der Aufstieg von der Grundgehaltsstufe 3 zur Stufe 4 ist gehemmt. Nach weiteren drei Jahren entsprechen die Leistungen wieder durchschnittlichen Anforderungen.

Ohne Aufstieghemmung würde das Grundgehalt der fünften Stufe zustehen. Bei anforderungsgerechten Leistungen ist zunächst der Aufstieg in die Grundgehaltsstufe 4, dann erst nach einem Jahr der Aufstieg in die Grundgehaltsstufe 5 möglich.

### 4 Zu § 4 (Leistungsfeststellung)

#### Zu Absatz 1

Die Festsetzung einer Leistungsstufe erfolgt auf der Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung oder aufgrund einer gesonderten aktuellen Leistungseinschätzung. Beide Varianten der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich geeignet, sachgerechte Vergabeentscheidungen zu ermöglichen und stehen dem Vergabeberechtigten daher gleichrangig zur Verfügung; die Auswahl richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort.

Aufgrund der inhaltlichen Gemeinsamkeiten zwischen den Leistungsbegriffen in der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und bei der dienstlichen Beurteilung (siehe unter Nummer 2 zu § 2 Absatz 1) bietet es sich insbesondere bei Vorhandensein von Beurteilungsrichtlinien an, die Entscheidung über die Vergabe einer Leistungsstufe auf eine bereits vorhandene dienstliche Beurteilung zu stützen, sofern die dienstliche Beurteilung den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung noch zutreffend darstellt. In diesem Fall bedarf es keiner gesonderten Leistungsfeststellung, sondern lediglich eines Verweises auf die zutreffende Beurteilung in der Begründung der Vergabeentscheidung.

Aber auch in den übrigen Fällen ist eine förmliche dienstliche Beurteilung für die Vergabe einer Leistungsstufe nicht erforderlich, denn anders als zum Beispiel bei Beförderungen, die eine Änderung des statusrechtlichen Amtes und eine dauerhafte Bezahlungsverbesserung zur Folge haben, werden mit der Vergabe einer Leistungsstufe nur befristete, die Grundalimentation des Beamten ergänzende Bezahlungsverbesserungen bewirkt. Zwischen beiden Maßnahmen bestehen somit deutliche qualitative Unterschiede, die es rechtfertigen, eine Leistungseinschätzung zur Vergabe einer Leistungsstufe bei Bedarf auch ohne Bindung an eine förmliche dienstliche Beurteilung vorzunehmen. Dies ist insbesondere in Bereichen von Bedeutung, in denen keine Regelbeurteilungen erstellt werden. Aber auch in Einzelfällen, in denen die letzte dienstliche Beurteilung nicht mehr zutreffend ist, weil der Beamte zum Beispiel anschließend befördert wurde oder das Aufgabengebiet wechselte, wird diese Vorgehensweise unumgänglich sein.

Für die Leistungsfeststellung gelten nicht die förmlichen Anforderungen an dienstliche Beurteilungen. Unerlässlich ist es jedoch, die Gesamtleistung nachvollziehbar darzustellen. Aus der Darstellung muss sich ergeben, dass der Empfänger der Leistungsstufe zu den konstanten Leistungsträgern gehört, er also bisher herausragende Gesamtleistungen erbracht hat und auch voraussichtlich in Zukunft erbringen wird. Eine umfangreiche Darstellung der Gesamtleistungen im Einzelnen und eine mit der dienstlichen Beurteilung

lung vergleichbare ausführliche Bewertung ist für die Leistungsfeststellung nicht erforderlich. Im Hinblick auf die erforderliche Transparenz der Vergabepraxis muss die Leistungsfeststellung aber in jedem Fall den hier beschriebenen inhaltlichen Anforderungen genügen.

Zu beachten ist, dass eine sehr gute dienstliche Beurteilung nicht automatisch die Gewährung einer Leistungsstufe auslöst; sie dient lediglich als Grundlage für die Entscheidungsfindung und gibt Aufschluss über Leistungen, die über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind. Leistungsfeststellungen müssen im Übrigen auch nicht jährlich für alle Betroffenen im Bereich des Vergabeberechtigten erstellt werden, sondern nur für diejenigen, die nach sachgerechter Vorauswahl für die Vergabe einer Leistungsstufe tatsächlich in Frage kommen. Die nach § 6 Absatz 1 BbgLStV zuständigen Stellen können nähere Verfahrensregelungen für ihren Bereich treffen.

#### **Zu Absatz 2**

Auch die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Grundgehaltsstufe (Aufstiegshemmung) erfordert eine Leistungsfeststellung, gegebenenfalls durch eine vorhandene dienstliche Beurteilung. Ist diese dienstliche Beurteilung jedoch älter als zwölf Monate, so ist sie zu aktualisieren.

Bei der unmittelbar zum Verbleiben in der Grundgehaltsstufe führenden Feststellung dürfen nur solche Leistungsmängel berücksichtigt werden, auf die der Beamte zuvor hingewiesen und für deren Beseitigung ihm eine angemessene Frist eingeräumt worden ist. Damit soll gewährleistet werden, dass dem Beamten Gelegenheit gegeben wird, seine Leistungsmängel selbst zu beheben und die besoldungsrechtliche Sanktion des Verbleibens in der Grundgehaltsstufe zu vermeiden. Dabei ist es nach den allgemeinen Grundsätzen der Personalführung im Übrigen auch erforderlich, dass der Feststellung des Verbleibens in der Grundgehaltsstufe geeignete Personalmaßnahmen (zum Beispiel Umsetzung zur Leistungsfeststellung auf einem anderen Dienstposten, Fortbildung) vorausgehen, mit denen Leistungsmängel behoben werden können.

### **5 Zu § 5 (Zahl der Empfänger)**

#### **Zu Absatz 1**

##### **Allgemeines**

Die Vergabemöglichkeiten sind auf eine Quote von 15 vom Hundert der am 1. Januar eines Kalenderjahres vorhandenen Beamten begrenzt.

Vorhanden sind alle Beamten im Bereich eines Dienstherrn, die am Stichtag (1. Januar eines jeden Kalenderjahres) der Bundesbesoldungsordnung A oder der Brandenburgischen Besoldungsordnung A angehören und noch nicht das Endgrundgehalt erreicht haben. Berechnungsbasis ist die Anzahl der entsprechenden Beamten (Kopfzahlen) einschließlich Teilzeitbeschäftigten. In die Berechnungsbasis werden

auch Beamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit und Beamte auf Zeit einbezogen, obwohl sie nicht Empfänger von Leistungsstufen sein können (§ 1 Absatz 2 BbgLStV). Von anderen Dienstherrn abgeordnete Beamte sowie am Stichtag ohne Bezüge beurlaubte Beamte gehören nicht dazu.

Die 15-vom-Hundert-Quote eines Dienstherrn wird auf die Ebene der Vergabeberechtigten übertragen. Jeder Dienstherr hat sicherzustellen, dass die maßgebende Obergrenze auch durch Rundung bei Aufteilung auf die Vergabeberechtigten nicht überschritten wird. Die Quote ist ausgehend von den Kopfzahlen jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres zu ermitteln; laufende Leistungsstufen aus Vorjahren sind auf die Quote nicht anzurechnen.

#### **Bereich der Landesverwaltung**

Jede oberste Landesbehörde stellt insgesamt jeweils für ihren Geschäftsbereich die personalzahlenmäßige Obergrenze fest, bis zu der Leistungsstufen vergeben werden können; Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Obergrenze insgesamt nicht überschritten wird.

Die obersten Landesbehörden haben außerdem sicherzustellen, dass die Obergrenze auch bei Aufteilung auf die Ebene der einzelnen Vergabeberechtigten durch Rundung nicht überschritten wird. Durch Rundung entstehende Vergabereste sind innerhalb der Obergrenze des jeweiligen Ressorts ausgleichend aufzuteilen.

Die obersten Landesbehörden (Personalreferate) erhalten für die Ermittlung der Obergrenzen zum Stichtag 1. Januar eines jeden Kalenderjahres als Hilfsmittel zeitnah maschinell erstellte Listen von der ZBB. Die ZBB stellt außerdem zeitnah zum Stichtag maschinell erstellte Listen zur Verfügung, aus denen die Vergabeberechtigten die Fristen bis zum nächsten regulären Stufenaufstieg der Beamten ermitteln können. Diese Listen beinhalten alle Beamten der Besoldungsordnungen A (ohne Beamte, die unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind), die noch nicht das Endgrundgehalt erreicht haben, sortiert nach Einzelplänen und Dienststellen-Nummern und innerhalb der Dienststellen-Nummern sortiert nach Laufbahngruppen mit folgenden Angaben:

- Besoldungsgruppe,
- Personalnummer,
- Name, Vorname,
- derzeitige Stufe des Grundgehalts,
- Zeitpunkt, zu dem diese Stufe erreicht wurde,
- künftige Stufe des Grundgehalts und
- Zeitpunkt, zu dem diese Stufe zustehen wird.

Eine Aufteilung der Listen nach den Bereichen der jeweiligen vergabeberechtigten Dienstvorgesetzten (Vergabeberechtigten) ist durch die ZBB maschinell nicht leistbar. Deshalb haben die jeweiligen Personalreferate der obersten Landesbehörden die Listen auf ihre Vergabebereiche manuell aufzuteilen und an die jeweiligen Vergabeberechtigten als vertrauliche Personalsache weiterzuleiten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass den Ver-

gabeberechtigten nur die personenbezogenen Daten der Beschäftigten übermittelt werden, die jeweils zu ihrem Vergabebereich gehören, und dass die Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen (§ 57 Absatz 3 LBG). Die Listen des Vorjahres sind beim Zugang der Listen für das aktuelle Jahr zu vernichten.

#### **Zu Absatz 2**

Die strikte Anwendung der Vergabequote auf alle Laufbahngruppen ist nicht vorgeschrieben. Bei der Vergabe sollen aber alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden. Um dies in angemessener Weise zu gewährleisten, bietet es sich an, die Quotenregelung auch auf die einzelnen Laufbahngruppen zu übertragen.

#### **Zu Absatz 3**

Hier geht es um eine Sonderregelung für Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgLStV. Damit wird es diesen Dienstherrn ermöglicht, zumindest einem ihrer Beamten pro Kalenderjahr eine Leistungsstufe zu gewähren.

#### **Zu Absatz 4**

Bei der Vergabe von Leistungsstufen sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beachten.

Für den Bereich der Landesverwaltung gilt derzeit nach § 15 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 eine abweichende Quote von 10 vom Hundert. Auch die übrigen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes können Beschränkungen der Vergabemöglichkeiten im Rahmen ihrer Personalhoheit und Haushaltsautonomie anordnen (zum Beispiel durch kommunales Satzungsrecht).

### **6 Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren)**

#### **Zu Absatz 1**

Zuständig für die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe oder über die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Stufe ist bei allen Dienstherrn in Brandenburg einheitlich der jeweilige Dienstvorgesetzte, der die übrigen Vorgesetzten des Beamten zu beteiligen hat. Die Regelung trägt dem Prinzip der dezentralen Vergabe leistungsbezogener Besoldungselemente Rechnung und ermöglicht sachgerechte Vergabeentscheidungen „vor Ort“. Bei Vorhandensein mehrerer Dienstvorgesetzter ist der vergabeberechtigte Dienstvorgesetzte durch Organisationsentscheidung zu bestimmen.

Für den Bereich der obersten Landesbehörden ist zusätzlich § 6 Absatz 1 Satz 2 BbgLStV zu beachten, nach dem auch eine andere Delegation der Vergabeberechtigung möglich ist, zum Beispiel durch Übertragung der Vergabeberechtigung auf die Abteilungsleiter, denen eine ausreichende Anzahl von Beamten unterstellt ist. Die Regelung ermöglicht es aber auch, die Vergabeberechtigung anderen Stellen innerhalb der obersten Landesbehörden zu übertragen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe und über die Festsetzung des Verbleibens in der bisherigen Stufe ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen (§ 27 Absatz 4 Satz 3 BBesG). Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen. Die Mitteilungen könnten folgenden Wortlaut haben:

#### **- Beispiel für die Vergabe einer Leistungsstufe:**

Sehr geehrte Frau ...,/Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass für Sie in Anerkennung der von Ihnen erbrachten dauerhaft herausragenden Leistungen eine Leistungsstufe festgesetzt wird. Die Festsetzung der Leistungsstufe erfolgt aufgrund des § 2 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV - vom 12. Dezember 2008, GVBl. 2009 II S. 33).

Die Zahlung des höheren Grundgehalts ist vom ... an veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

#### **- Beispiel für das Verbleiben in der Grundgehaltsstufe:**

Sehr geehrte Frau ...,/Sehr geehrter Herr ...,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihre dienstlichen Leistungen den mit Ihrem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen nicht entsprechen. Dies ergibt sich ... (aus Ihrer dienstlichen Beurteilung/der aktuellen Leistungsfeststellung vom ...). Aus diesem Anlass sind bereits mehrere Personalgespräche mit Ihnen geführt worden.

Bis zur Feststellung, dass Ihre Leistungen den mit Ihrem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen wieder entsprechen, verbleiben Sie in der bisherigen Stufe Ihres Grundgehalts.

Die Entscheidung beruht auf § 3 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV - vom 12. Dezember 2008, GVBl. 2009 II S. 33).

Ich mache darauf aufmerksam, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

- **Beispiel für die Aufhebung einer Aufstieghemmung:**

Sehr geehrte Frau ..../Sehr geehrter Herr .....

Ihre dienstlichen Leistungen entsprechen wieder den mit Ihrem Amt verbundenen Anforderungen. Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Sie wieder am Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts teilnehmen.

Die Zahlung des höheren Grundgehalts ist/wird vom ... an veranlasst. Hinsichtlich der weiteren Modalitäten des Aufstiegs in den Stufen verweise ich auf § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 3 Absatz 2 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV - vom 12. Dezember 2008, GVBl. 2009 II S. 33).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die jeweilige Bezügestelle ist entsprechend der Entscheidung anzuweisen. Für den Bereich der Landesverwaltung sind insoweit die Dienststelleninformationen der ZBB zu beachten.

**7 Beteiligungsrechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten**

- **Beteiligung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG)**

Beim gesamten Verfahren zur Umsetzung der leistungsbezogenen Bezahlungselemente ist es im Interesse der vertrauensvollen Zusammenarbeit geboten, die Personalvertretung frühzeitig zu informieren. Die Personalvertretung ist im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zu beteiligen, wenn Kriterienkataloge für die Vergabe einer Leistungsstufe aufgestellt werden (§ 66 Nummer 5 PersVG). Bei der Einzelfallentscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe oder über das Verbleiben in der Stufe hat die Personalvertretung kein Beteiligungsrecht. Sie hat allerdings im Rahmen ihres allgemeinen Überwachungsrechts aus § 58 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PersVG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Informationsanspruch (BVerwG - Az. 6 P 15.92 - vom 22.12.1993 in NVwZ 1995, 89 ff. und in PersV 1994, 523 ff.).

- **Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe oder über das Verbleiben in der Stufe im Rahmen des § 22 Absatz 2 LGG zu beteiligen. Dies gilt auch für die eventuelle Aufstellung von Kriterienkatalogen.

- **Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)**

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe oder über das Verbleiben in der Stufe gemäß § 95 Absatz 2 SGB IX zu beteiligen. Dies gilt auch für die eventuelle Aufstellung von Kriterienkatalogen.

**8 Haushaltsmäßige Hinweise für den Bereich der Landesverwaltung**

Die für die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente anfallenden Ausgaben sind nach § 15 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 aus Einsparungen bei anderen Ausgaben im jeweiligen Einzelplan oder aus Entnahmen aus Rücklagen zu decken. Die Umsetzung dieser haushaltsgesetzlichen Regelung und die Bestimmung konkreter Deckungsmöglichkeiten obliegt den Ressorts. Durch die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente dürfen die zur Verfügung stehenden Personalbudgets nicht überschritten werden. Eine Erhöhung der Globalsummen für Personal kommt nicht in Betracht. Auf die in § 5 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 geregelte Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans wird hingewiesen.

Kostenwirksame Entscheidungen während der Abordnungszeit von Beamten, die unter den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes fallen, sollen mit der abgebenden Behörde abgestimmt werden.

**9 Statistische Angaben**

Das Ministerium der Finanzen benötigt zur Evaluierung des Systems der leistungsbezogenen Besoldungselemente statistische Angaben. Zu diesem Zweck werden die obersten Landesbehörden sowie die übrigen Dienstherren gebeten, jährlich zum Stichtag 31. Dezember per vorgegebene Muster statistische Daten zu melden.

**Anlage 2**  
zum Rundschreiben des MdF  
vom 12. Februar 2009 (45-FD-2006.27-001/09)

**Durchführungshinweise  
zur Verordnung über die Gewährung von Prämien und  
Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg  
(Brandenburgische Leistungsprämien- und  
-zulagenverordnung - BbgLPZV)**

Zur Durchführung der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BbgLPZV) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 II S. 34) erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Durchführungshinweise:

## 1 Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Verordnung regelt auf der Grundlage des § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamte in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A und der Brandenburgischen Besoldungsordnung A, und zwar bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes. Nicht erfasst werden:

- **Beamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit gemäß § 7 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (Laufbahnverordnung - LVO)**

Die laufbahnrechtliche Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit soll in diesen Fällen nicht durch eine besoldungsrechtliche Entscheidung vorweggenommen oder beeinflusst werden.

- **Beamte auf Zeit**

Dieser Personenkreis ist wegen der besonderen Art des Beamtenverhältnisses von den Verordnungsregelungen ausgenommen.

- **Abgeordnete Beamte von anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtengesetzes.**

## 2 Zu § 2 (Allgemeines)

### Zu Absatz 1

Leistungsprämien und -zulagen können für gegenwärtige beziehungsweise in der Vergangenheit erbrachte herausragende besondere Leistungen gewährt werden. Die Gewährung für die Vergangenheit gebietet aber einen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Bewilligung und der erbrachten Leistung.

### Leistung

Der Gesetzgeber hat sich bei der Regelung des § 42a BBesG einer Erläuterung des Begriffs „herausragende besondere Leistung“ bewusst enthalten. Durch die gewählte offene Ausgestaltung der Norm soll sichergestellt werden, dass auf die jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten bei den einzelnen Dienstherrn flexibel reagiert werden kann.

Die Funktionen der von der Verordnung erfassten Beamten sind äußerst vielfältig. Erfasst werden Beamte des Landes, der Kommunen und der übrigen Dienstherrn in allen Verwaltungsbereichen und -ebenen, so zum Beispiel in den Laufbahnen des nichttechnischen und technischen Verwaltungsdienstes, des Polizei- und Justizvollzugsdienstes, des Steuerverwaltungsdienstes sowie des Schul- und Schulaufsichtsdienstes. Daraus wird deutlich, dass ein allgemeiner Kriterienkatalog oder Ähnliches für die Vergabe von Leistungsprämien beziehungsweise Leistungszulagen den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht gerecht werden würde.

Im Interesse einer weitgehenden Flexibilität der Vergabepraxis, die für sachgerechte und den Verhältnissen angepasste Entscheidungen unverzichtbar ist, ist der Leistungsbegriff deshalb auch in der brandenburgischen Verordnung nicht definiert. Die Entscheidungsberechtigten haben deshalb grundsätzlich aus eigener Anschauung selbst darüber zu befinden, in welchen Fällen eine zu honorierende herausragende besondere Leistung vorliegt, und eigenverantwortlich Vergabeentscheidungen zu treffen. Dabei gilt das Prinzip der dezentralen Vergabe, das heißt, die Leistung der Mitarbeiter soll dort bewertet und honoriert werden, wo sie erbracht wird. Eine Steuerung der Vergabepraxis, zum Beispiel durch den nächsthöheren Dienstvorgesetzten, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch nicht, dass die obersten Dienstbehörden für einzelne Vergabebereiche je nach den spezifischen Anforderungen Kriterienkataloge aufstellen können. In diesem Fall sind die Hinweise unter Nummer 7 zu beachten.

Auch wenn die offene Formulierung des Tatbestandsmerkmals in § 2 Absatz 1 Satz 1 BbgLPZV in jedem Fall eine Auslegung und Konkretisierung durch den Anwender „vor Ort“ erfordert, lässt sich der Leistungsbegriff jedoch allgemein wie folgt umschreiben:

- Zu bewerten sind Einzelleistungen (im Gegensatz zu der für die Gewährung von Leistungsstufen nach § 27 Absatz 3 BBesG maßgeblichen Gesamtleistung des Beamten), die in einem Einzelarbeitsergebnis oder in mehreren über einen Zeitraum erbrachten Arbeitsergebnissen bestehen. Ob auch dauerhaft herausragende fachliche Gesamtleistungen erbracht werden, ist für die Gewährung von Leistungsprämien beziehungsweise Leistungszulagen unerheblich. Dauerhaft herausragende fachliche Gesamtleistungen schließen aber die Gewährung von leistungsorientierten Besoldungselementen nach der BbgLPZV nicht aus.
- Eine „herausragende besondere Leistung“ ist nicht gegeben, wenn es sich dabei lediglich um allgemein gute Leistungen handelt. Die Vergabe von Leistungsprämien beziehungsweise Leistungszulagen rechtfertigen insbesondere nur solche Leistungen, die im Hinblick auf Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse oder im Hinblick auf den wirtschaftlichen Erfolg der Arbeit in besonderer Weise herausragend sind. Eine zu honorierende besondere Leistung kann zum Beispiel auch die Übernahme der Aufgaben eines anderen Dienstpostens unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben darstellen, wenn trotz der dadurch bedingten überdurchschnittlichen Belastung beide Aufgabengebiete sachgerecht erledigt werden.

Zu beachten ist, dass aus einer herausragenden besonderen Leistung allein noch kein Anspruch auf diese Besoldungsleistungen erwächst.

### **Herausragende besondere Leistungen einer Gruppe von Beamten**

Werden honorierungswürdige herausragende besondere Leistungen durch Gruppen erbracht, wird die Gewährung

von Leistungsprämien beziehungsweise Leistungszulagen nicht nur an einzelne Beamte, sondern auch an Gruppen von Beschäftigten, wie zum Beispiel an Projektgruppen, ermöglicht. Damit wird den modernen Arbeitsformen und Organisationsstrukturen in der Verwaltung Rechnung getragen. Eine Feststellung, dass jedes einzelne Gruppenmitglied eine besondere Leistung erbracht hat, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn festgestellt wird, dass der Einzelne an dem von der Gruppe erbrachten Ergebnis wesentlich beteiligt war oder ist.

Zugleich wird in § 2 Absatz 1 Satz 3 BbgLPZV eine Gesamtbetrags-Höchstgrenze bestimmt. Sie beträgt 150 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der höchsten Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten. Im Ergebnis kann damit für die herausragende besondere Leistung der Gruppe nur eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden, die unter mehreren Gruppenmitgliedern verteilt werden kann. In diesem Fall gelten Leistungsprämien beziehungsweise Leistungszulagen, die an Mitglieder einer Gruppe gewährt werden, insgesamt als eine Bewilligung im Rahmen der Vergabequote. Übersteigen die Leistungsprämien oder Leistungszulagen zusammen den Gesamthöchstbetrag, so können sie aufgrund der erleichterten Leistungsfeststellung gemäß Absatz 1 ergehen, sind jedoch bei der Vergabequote des § 5 Absatz 1 BbgLPZV jeweils einzeln zu berücksichtigen.

#### **Zu Absatz 2**

Durch die Konkurrenzvorschrift über das Verhältnis von Leistungsprämien und Leistungszulagen zu Leistungsstufen nach § 27 Absatz 3 BBesG und anderen leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen (zum Beispiel: Zulagen nach §§ 45, 46 BBesG, Mehrarbeitsvergütung nach § 48 BBesG, Vollstreckungsvergütung nach § 49 BBesG) werden finanzielle Mehrfachabgeltungen aufgrund des gleichen Sachverhalts/der gleichen besonderen Leistung vermieden; eine herausragende besondere Leistung darf nur einmal honoriert werden. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, dass trotz der Zahlung von Mehrarbeitsvergütung zum Beispiel eine Leistungsprämie gezahlt wird, wenn damit eine herausragende besondere Einzelleistung honoriert wird, die neben oder bei der Mehrarbeit erbracht wird, wobei die Erbringung der Mehrarbeit allein noch keinen honorierungsfähigen Sachverhalt darstellt. Unzulässig ist es daher, neben Freizeitausgleich oder bezahlter Mehrarbeit zur Bewältigung eines starken Arbeitsanfalls eine Leistungsprämie beziehungsweise eine Leistungszulage wegen der Erledigung einer besonderen Arbeitsmenge zu zahlen.

#### **Zu Absatz 3**

Bei der Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beachten. Für den Bereich der Landesverwaltung gilt derzeit nach § 15 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 eine abweichende Quote von 10 vom Hundert. Auch die übrigen Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes können Beschränkungen der Vergabemöglichkeiten im Rahmen ihrer Personalhoheit und Haushaltsautonomie anordnen (zum Beispiel durch kommunales Satzungsrecht).

#### **Zu Absatz 4**

Leistungsprämien und Leistungszulagen sind als zeitlich befristete beziehungsweise einmalige Zahlungen nicht ruhegehaltfähig (§ 42a Absatz 2 Satz 2 BBesG). Sie werden bei der Bemessung der jährlichen Sonderzuwendung nicht zugrunde gelegt und auch auf Überleitungs- und Ausgleichszulagen nicht angerechnet.

### **3 Zu § 3 (Leistungsprämie)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Leistungsprämie als Einmalzahlung ist zur zeitnahen Honorierung einer grundsätzlich bereits abgeschlossenen besonderen Leistung geeignet. Sie soll deshalb auch in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden. Dies ist nicht nur für die Motivation, sondern auch für die Akzeptanz der Entscheidung erforderlich.

#### **Zu Absatz 2**

Die Leistungsprämie wird als Einmalbetrag festgesetzt. Die Höchstgrenze der Leistungsprämie richtet sich nach dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung angehört. Der Höchstbetrag soll nicht als Regelbetrag gezahlt werden. Der Betrag ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Er ist als Geldbetrag, nicht dagegen als Vomhundertsatz des Anfangsgrundgehalts festzulegen.

Das maßgebende Anfangsgrundgehalt als Ausgangsbetrag für die Vergabeentscheidung ist vom Vergabeberechtigten unter Berücksichtigung eventueller Besonderheiten (zum Beispiel Minderung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV -, haushaltsgesetzliche Beschränkungen) durch Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle zu ermitteln. Auf dieser Grundlage ist die Leistungsprämie entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen und zur Zahlung anzuweisen. Im Rahmen der maschinellen Berechnung der Bezüge ist sicherzustellen, dass eine weitere Minderung des so festgesetzten Betrages der Leistungsprämie (zum Beispiel bei Teilzeitbeschäftigung oder nach § 2 der 2. BesÜV) nicht eintritt.

Bei dem maßgebenden Anfangsgrundgehalt, das als Ausgangsbetrag für die Vergabeentscheidung zugrunde zu legen ist und sich bei einer Gruppe nach der Besoldungsgruppe des dienststranghöchsten Gruppenmitglieds bemisst, sind eventuelle Besonderheiten, wie zum Beispiel die Minderung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder Bemessung nach § 2 der 2. BesÜV, zunächst nicht zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage ist die Leistungsprämie entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Erst dann ist vom Vergabeberechtigten unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der einzelnen Gruppenmitglieder (Teilzeitbeschäftigung, Bemessung nach der 2. BesÜV) der Betrag der Leistungsprämie festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

**Zu Absatz 3**

Bei mehrfacher Gewährung von Leistungsprämien an einen Beamten innerhalb eines Jahres darf die Höhe des Anfangsgrundgehalts gemäß Absatz 2 als Höchstgrenze für den Gesamtbetrag nicht überschritten werden.

**4 Zu § 4 (Leistungszulage)**

**Zu Absatz 1**

Die Leistungszulage eignet sich insbesondere für eine leistungsbegleitende Honorierung. Sie bietet sich besonders an, wenn zeitgebundene Projekte zu bearbeiten sind oder zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden und dadurch eine vorübergehende Mehrbelastung eintritt. Die herausragende besondere Leistung muss mindestens drei Monate erbracht worden sein. Die Leistungszulage kann bis zu drei Monaten rückwirkend gewährt und insgesamt auf höchstens ein Jahr befristet werden (§ 4 Absatz 2 BbgLPZV).

**Zu Absatz 2**

Die Leistungszulage wird als Monatsbetrag festgesetzt. Der Höchstbetrag von 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts soll nicht als Regelbetrag gezahlt werden. Bis zu dieser Höchstgrenze kann jeder Betrag gewährt werden. Der Betrag ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Er ist als Geldbetrag, nicht dagegen als Vomhundertsatz des Anfangsgrundgehalts festzulegen. Die Höchstgrenze der Leistungszulage richtet sich nach der Besoldungsgruppe, der der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung angehört.

Zur Frage der Ermittlung des maßgebenden Anfangsgrundgehalts als Ausgangsbetrag für die Vergabeentscheidung gelten die Ausführungen in diesen Durchführungshinweisen zu § 3 Absatz 2 entsprechend. Die Zahlung der Leistungszulage ist zu befristen. Sie kann nach einer unter einjährigen Vergabe bei andauernden besonders herausragenden Leistungen - auch mehrmals - bis auf eine Gesamtdauer von einem zusammenhängenden Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht erneut auf die Vergabequote des § 5 Absatz 1 BbgLPZV anzurechnen.

**Beispiel:**

- 15. Januar 2009: Festsetzung einer Leistungszulage für den Zeitraum 1. November 2008 bis 30. Juni 2009
- 25. Juni 2009: Verlängerung für den Zeitraum 1. Juli 2009 bis 31. August 2009

Die Jahresfrist beginnt am 1. September 2009 zu laufen. Danach kann frühestens ab 1. September 2010 erneut eine Leistungszulage bewilligt werden.

**Zu Absatz 3**

Innerhalb eines Jahres nach Gewährung einer Leistungszulage oder nach Bewilligung einer Leistungsprämie sind Anschlusshonorierungen nicht möglich.

**Zu Absatz 4**

Bei erheblichem Leistungsabfall ist die Leistungszulage für die Zukunft zu widerrufen. Übliche Leistungsschwankungen rechtfertigen jedoch keinen Widerruf der Leistungszulage. Voraussetzung für die Feststellung eines erheblichen Leistungsabfalls ist eine Leistungsfeststellung in sinnvoller Anwendung des § 6 Absatz 2 BbgLPZV.

Des Weiteren werden in Absatz 4 die Fälle bestimmt, in denen die Zahlung der Leistungszulage aus sonstigen Gründen endet (Verwendungswechsel, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, längere Dienstunfähigkeit), weil der Leistungsbezug der Zahlung entfallen ist und die weitere Gewährung der Leistungszulage nicht mehr gerechtfertigt ist. Ein Widerruf soll zum Ersten eines Kalendermonats wirksam werden.

**5 Zu § 5 (Zahl der Empfänger)**

**Zu Absatz 1**

**Allgemeines**

Die Vergabemöglichkeiten sind bei Leistungsprämien und Leistungszulagen insgesamt auf eine Quote von 15 vom Hundert der am 1. Januar eines Kalenderjahres vorhandenen Beamten begrenzt.

Vorhanden sind alle Beamten im Bereich eines Dienstherrn, die am vorgenannten Stichtag der Bundesbesoldungsordnung A oder der Brandenburgischen Besoldungsordnung A angehören, auch wenn sie das Endgrundgehalt erreicht haben. Berechnungsbasis ist die Anzahl der entsprechenden Beamten einschließlich der teilzeitbeschäftigten Beamten (Kopffzahlen). In die Berechnungsbasis werden auch Beamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit und Beamte auf Zeit einbezogen, obwohl sie nicht Empfänger von Leistungsprämien beziehungsweise Leistungszulagen sein können (§ 1 Satz 2 BbgLPZV). Von anderen Dienstherrn abgeordnete Beamte sowie am Stichtag ohne Bezüge beurlaubte Beamte gehören nicht dazu.

Die 15-vom-Hundert-Quote eines Dienstherrn wird auf die Ebene der Vergabeberechtigten übertragen. Jeder Dienstherr hat sicherzustellen, dass die maßgebende Obergrenze auch durch Rundung bei Aufteilung auf die Vergabeberechtigten nicht überschritten wird. Die Quote ist ausgehend von den Kopffzahlen jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres zu ermitteln; laufende Leistungszulagen aus Vorjahren oder erst im Folgejahr zur Zahlung angewiesene Leistungsprämien sind auf die Quote nicht anzurechnen. Entscheidend für die Anrechnung auf die Quote ist der Zeitpunkt der Festsetzung, nicht der Zeitpunkt der Auszahlung. Die strikte Anwendung der Vergabequote auf alle Laufbahngruppen ist nicht vorgeschrieben. Bei der Vergabe sollen aber alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden. Um dies in angemessener Weise zu gewährleisten, bietet sich an, die Quotenregelung auch auf die einzelnen Laufbahngruppen zu übertragen.

Durch die Transferklausel in Satz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, bei Nichtausschöpfung der Vergabemöglichkeit von Leistungsstufen den verbleibenden Vergaberahmen zur Vergabe zusätzlicher Leistungsprämien und Leistungszulagen einzusetzen. Auf diese Weise bestehen verbesserte Kombinationsmöglichkeiten für den Einsatz der verschiedenen leistungsorientierten Besoldungselemente.

#### **Bereich der Landesverwaltung**

Jede oberste Landesbehörde stellt insgesamt jeweils für ihren Geschäftsbereich die personalzahlenmäßige Obergrenze fest, bis zu der Leistungsprämien beziehungsweise Leistungszulagen vergeben werden können; Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Obergrenze insgesamt nicht überschritten wird.

Die obersten Landesbehörden haben außerdem sicherzustellen, dass die Obergrenze auch bei Aufteilung auf die Ebene der einzelnen Vergabeberechtigten durch Rundung nicht überschritten wird. Durch Rundung entstehende Vergabereste sind innerhalb der Obergrenze des jeweiligen Ressorts ausgleichend aufzuteilen.

Die obersten Landesbehörden (Personalreferate) erhalten für die Ermittlung der Obergrenzen zum Stichtag 1. Januar eines jeden Kalenderjahres als Hilfsmittel zeitnah maschinell erstellte Listen von der ZBB.

#### **Zu Absatz 2**

Hier geht es um eine Sonderregelung für Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Damit wird es diesen Dienstherrn ermöglicht, zumindest einem ihrer Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage zu gewähren.

### **6 Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren)**

#### **Zu Absatz 1**

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage ist bei allen Dienstherrn in Brandenburg einheitlich der jeweilige Dienstvorgesetzte, der die übrigen Vorgesetzten des Beamten zu beteiligen hat. Die Regelung trägt dem Prinzip der dezentralen Vergabe leistungsbezogener Besoldungselemente Rechnung und ermöglicht sachgerechte Vergabeentscheidungen „vor Ort“. Bei Vorhandensein mehrerer Dienstvorgesetzter ist der vergabeberechtigte Dienstvorgesetzte durch Organisationsentscheidung zu bestimmen.

Für den Bereich der obersten Landesbehörden ist zusätzlich § 6 Absatz 1 Satz 2 BbgLPZV zu beachten, nach dem auch eine andere Delegation der Vergabeberechtigung möglich ist, zum Beispiel die Übertragung der Vergabeberechtigung auf die Abteilungsleiter, denen eine ausreichende Anzahl von Beamten unterstellt ist. Die Regelung ermöglicht es aber auch, die Vergabeberechtigung anderen Stellen innerhalb der obersten Landesbehörden zu übertragen.

#### **Zu Absatz 2**

Im Interesse der Transparenz der Vergabeentscheidung ist die Begründung für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen aktenkundig zu machen. Dabei ist die zu honorierende besondere Leistung hinreichend detailliert und nachvollziehbar darzustellen.

#### **Zu Absatz 3**

Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen. Die Mitteilungen könnten folgenden Wortlaut haben:

#### **- Beispiel für die Gewährung einer Leistungsprämie:**

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich, Ihnen in Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung eine

#### **Leistungsprämie in Höhe von ...**

als Einmalzahlung gewähren zu können.

Die Gewährung der Leistungsprämie erfolgt aufgrund des § 3 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV - vom 12. Dezember 2008, GVBl. 2009 II S. 34).

Begründung: ...

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

#### **- Beispiel für die Gewährung einer Leistungszulage:**

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich, Ihnen in Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung eine

#### **widerrufliche Leistungszulage in Höhe von ... monatlich für ... Monate**

gewähren zu können.

Die Gewährung der Leistungszulage erfolgt aufgrund des § 4 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV - vom 12. Dezember 2008, GVBl. 2009 II S. 34).

Begründung: ...

Die Zahlung der Leistungszulage ist vom ... an veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**- Beispiel für die Verlängerung der Gewährung einer Leistungszulage:**

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

anknüpfend an mein Schreiben vom ... freue ich mich, Ihnen in Anerkennung Ihrer herausragenden besonderen Einzelleistung eine

**widerrufliche Leistungszulage  
in Höhe von ... monatlich für weitere ... Monate**

gewähren zu können.

Die Gewährung der Leistungszulage erfolgt aufgrund des § 4 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV - vom 12. Dezember 2008, GVBl. 2009 II S. 34).

Begründung: ...

Die Zahlung der Leistungszulage ist vom ... an veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**- Beispiel für den Widerruf einer Leistungszulage:**

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich mit Wirkung für diesen Monat die Gewährung der Ihnen mit Schreiben vom ... gewährten Leistungszulage wegen ... erheblichen Leistungsabfalls ... widerrufe.

Begründung: ...

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die jeweilige Bezügestelle ist entsprechend der Entscheidung anzuweisen. Für den Bereich der Landesverwaltung sind insoweit die Dienststelleninformationen der ZBB zu beachten.

**7 Beteiligungsrechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten**

**- Beteiligung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG)**

Beim gesamten Verfahren zur Umsetzung der leistungsbezogenen Bezahlungselemente ist es im Interesse der vertrauensvollen Zusammenarbeit geboten, die Personalvertretung frühzeitig zu informieren. Die Personalvertretung ist im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zu beteiligen, wenn Kriterienkataloge für die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen aufgestellt werden (§ 66 Nummer 5 PersVG). Bei der Einzelfallentscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie beziehungsweise Leistungszulage hat die Personalvertretung kein Beteiligungsrecht. Sie hat allerdings im Rahmen ihres allgemeinen Überwachungsrechts aus § 58 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PersVG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Informationsanspruch (BVerwG - Az. 6 P 15.92 - vom 22.12.1993 in NVwZ 1995, 89 ff. und in PersV 1994, 523 ff.).

**- Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie beziehungsweise Leistungszulage im Rahmen des § 22 Absatz 2 LGG zu beteiligen. Dies gilt auch für die eventuelle Aufstellung von Kriterienkatalogen.

**- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)**

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie beziehungsweise Leistungszulage gemäß § 95 Absatz 2 SGB IX zu beteiligen. Dies gilt auch für die eventuelle Aufstellung von Kriterienkatalogen.

**8 Haushaltsmäßige Hinweise für den Bereich der Landesverwaltung**

Die für die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente anfallenden Ausgaben sind nach § 15 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 aus Einsparungen bei anderen Ausgaben im jeweiligen Einzelplan oder aus Entnahmen aus Rücklagen zu decken. Die Umsetzung dieser haushaltsgesetzlichen Regelung und die Bestimmung konkreter Deckungsmöglichkeiten obliegen den Ressorts. Durch die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente dürfen die zur Verfügung stehenden Personalbudgets nicht überschritten werden. Eine Erhöhung der Globalsummen für Personal kommt nicht in Betracht. Auf die in § 5 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 geregelte Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans wird hingewiesen.

Kostenwirksame Entscheidungen während der Abordnungszeit von Beamten, die unter den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes fallen, sollen mit der abgebenden Behörde abgestimmt werden.

**9 Statistische Angaben**

Das Ministerium der Finanzen benötigt zur Evaluierung des Systems der leistungsbezogenen Besoldungselemente statistische Angaben. Zu diesem Zweck werden die obersten Landesbehörden sowie die übrigen Dienstherren gebeten, jährlich zum Stichtag 31. Dezember per vorgegebene Muster statistische Daten zu melden.

**Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde  
Vom 12. Februar 2009

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008 für die **Gasversorgung Angermünde GmbH**

Der Gasversorgung Angermünde GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Juni bis 31. Dezember 2008** folgende Gasnetznutzungsentgelte genehmigt:

**Preisblatt der Gasversorgung Angermünde GmbH (ohne Wälzung)**

**1 Netzentgeltformeln - Leistungsgemessene Kunden § 18 Absatz 3 GasNEV Juni 2008**

**1.1 Netzentgeltformel für Arbeit**

$$NE_{iW}(W_i) = W_i \left( BM_W^{OT} + \frac{BM_W^{OV}}{1 + \left(\frac{W_i}{WP_W}\right)^{E_W}} \right)$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
BM <sub>W</sub> <sup>OT</sup>	Briefmarke Arbeit Ortstransportnetz	0,04947 ct/kWh
BM <sub>W</sub> <sup>OV</sup>	Briefmarke Arbeit Ortsverteilstromnetz	0,37273 ct/kWh
WP <sub>W</sub>	Wendepunkt Arbeit	2.493 MWh/a
E <sub>W</sub>	Exponent Arbeit	1,40
NE <sub>iW</sub>	individuelles Netzentgelt Arbeit	*** €/a
W <sub>i</sub>	individuelle Jahresarbeit	*** MWh/a

**1.2 Netzentgeltformel für Leistung**

$$NE_{iP}(P_i) = P_i \left( BM_P^{OT} + \frac{BM_P^{OV}}{1 + \left(\frac{P_i}{WP_P}\right)^{E_P}} \right)$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
BM <sub>P</sub> <sup>OT</sup>	Briefmarke Leistung Ortstransportnetz	1,97177 €/kW
BM <sub>P</sub> <sup>OV</sup>	Briefmarke Leistung Ortsverteilstromnetz	14,12387 €/kW
WP <sub>P</sub>	Wendepunkt Leistung	1.000 kW/a
E <sub>P</sub>	Exponent Leistung	1,40
NE <sub>iP</sub>	individuelles Netzentgelt Leistung <sup>(a)</sup>	*** €/a
P <sub>i</sub>	individuelle maximale Jahresleistung	*** kW/a

<sup>(a)</sup> Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Leistung in kWh/a.

**1.3 Hinweis auf Abrechnung**

Für Kunden, deren Abnahmestelle mit einer Leistungsmessung ausgestattet ist, erfolgt eine Abrechnung für Arbeit (NE<sub>iW</sub>) und Leistung (NE<sub>iP</sub>) gemäß der Netzpartizipationsfunktion.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Addition der beiden Werte NE für Arbeit und Leistung. Die Preise und Kosten der vorgelagerten Netze sind nicht enthalten.

**1.4 Anwendungsbeispiel**

**1.4.1 Annahmen**

Netzkunde n: W<sub>n</sub> = 18.000 MWh/a  
P<sub>n</sub> = 4.000 kW/a

**1.4.2 Netzentgeltformel für Arbeit**

$$NE_{nW}(18.000 \text{ MWh/a}) = 18.000 \cdot \left( 0,04947 + \frac{0,37273}{1 + \left(\frac{18.000}{2.493}\right)^{1,40}} \right)$$

**NE<sub>nW</sub> = 12.869,58 €/a**

**1.4.3 Netzentgeltformel für Leistung**

$$NE_{nP}(4.000 \text{ kWh/a}) = 4.000 \cdot \left( 1,97177 + \frac{14,12387}{1 + \left(\frac{4.000}{1.000}\right)^{1,40}} \right)$$

**NE<sub>nP</sub> = 14.980,58 €/a**

**2 Nicht leistungsgemessene Kunden § 18 Absatz 4 GasNEV**  
Juni 2008

2.1 Preistabelle

Jahreskunden ohne Leistungsmessung				
Bereich	Jahresarbeit (kWh/a)		Grundpreis je Bereich € pro Jahr	Arbeitspreis je Bereich ct pro kWh
	Untergrenze in kWh	Obergrenze in kWh		
1	1	1.000	0,00	2,523
2	1.001	4.000	7,20	1,805
3	4.001	50.000	22,80	1,414
4	50.001	300.000	113,28	1,233
5	300.001	1.000.000	1.109,28	0,901
6	1.000.001	1.500.000	4.329,36	0,579

2.2 Anwendungsbeispiel

Netzkunde ohne Leistungsmessung mit einer Menge von 20.000 kWh/a

Bereich 3:

Grundpreis: 22,80 €/a  
 Arbeitspreis: 1,414 ct/kWh · 20.000 kWh/a = 282,8 €/a  
**Gesamtpreis: 305,60 €/a**

2.3 Hinweis auf Abrechnung

Das Netzentgelt wird auf Grundlage der veröffentlichten Preistabellen bestimmt. Die gesamte Menge des Kunden wird entsprechend der Stufe berechnet. Das Netzentgelt ergibt sich aus der Addition der beiden Werte Arbeit und Grundpreis. Die Preise und Kosten der vorgelagerten Netze sind nicht enthalten.

**3 Mess- und Abrechnungsentgelte § 15 Absatz 7 GasNEV**

Zählergröße	€/Zähler/a
G 2,5 bis G 6	12,81
G 10 bis G 25	22,86
G 40 bis G 100	93,38
größer G 100	104,49

	€
SLP	16,00/Stück
LGK	8,30/Monat

**4 Konzessionsabgaben**

Für die Lieferung an Erdgaskunden ist der Netzbetreiber von der Gebietskörperschaft zur Erhebung und Abführung einer Konzessionsabgabe entsprechend der KAV vom 9. Januar 1992 und der ersten Änderung vom 22. Juli 1999 und nachfolgende Änderungen verpflichtet.

Belieferung Gas (Kochen, Warmwasser) 0,51 ct/kWh  
 Allgemeiner KA-Satz (Sonstige Belieferung) 0,22 ct/kWh  
 bei Sondervereinbarungen und Sonderverträgen bis 5 GWh 0,03 ct/kWh

**5 Mehrwertsteuer**

Alle Preise sind Nettopreise, die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird den Beträgen hinzugerechnet.

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Biogasanlage in 16515 Oranienburg,  
OT Schmachtenhagen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2009

Die Firma AGRA - Schmachtenhagener Agra Gesellschaft mbH, Bauernmarktchaussee in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Oberhavel in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen, Bauernmarktchaussee eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4. b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von drei Windkraftanlagen in 16945 Frehne**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2009

Die Firma beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Landkreis Prignitz, Gemeinde Marienfließ; Gemarkung Frehne drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von acht Windkraftanlagen  
in 03222 Lübbenau, OT Kittlitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2009

Die Firma Energietechnik Leipzig GmbH, Scherlstraße 2, 04103 Leipzig beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen in der Gemarkung Kittlitz (Landkreis Oberspreewald-Lausitz), Flur 14, Flurstücke 6, 14, 18 und 29.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben zur Änderung einer Anlage zur  
zeitweiligen Lagerung von Eisen- und  
Nichteisenschrotten in 12529 Schönefeld, OT Selchow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2009

Die Firma B & B Recycling GmbH, Mittenwalder Straße 15 in 12529 Schönefeld, OT Selchow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in der Gemarkung Selchow (Landkreis Dahme-Spreewald), Flur 2, Flurstücke 63 teilweise und 77 teilweise.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.9 b Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung

Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04936 Hohenbucko**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2009

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG, Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 90 in der Gemarkung Hohenbucko (Landkreis Elbe-Elster), Flur 3, Flurstücke 826, 845, 855 und 880.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### **Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14823 Niemeck**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2009

Der Firma APM Potsdam-Mittelmark GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemeck, wurde die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14823 Niemeck, Bahnhofstraße 18, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

## Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 05.03.2009 bis 18.03.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, und im Amt Niemeck, Bauamt, Großstraße 6, in 14823 Niemeck aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der immissionsschutzrechtliche Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2009

Die Firma Papierfabrik Hamburger-Spremberg GmbH & Co. KG in 03130 Spremberg, An der Heide B 5 beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück An der Heide B 5 in 03130 Spremberg, in

der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 192, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 209, 210, 215, 217, 249, 251, 254, 256, 258, 260, 268, 269, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288 und 289, Flur 37, Flurstücke 210, 222, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254 und 255, Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstücke 22/2, 23/2, 24/2, 25/5, 25/6, 25/7, 26/5, 26/6, 26/7, 48/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/4, 56/5, 56/6, 65/1, 67/1, 68/1, 79/2, 80/2, 81, 82 und 83/2, eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Firma beantragt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für die Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Papierfabrik durch die Errichtung einer 2. Papiermaschine „Projekt White-Gigant“ mit einer Kapazität von 480.000 t/a und soll aus folgenden Hauptkomponenten bestehen:

- Rohstoffbehandlung und Stoffaufbereitung
- Papiermaschine
- Rejektbehandlung, Abwasser- und Frischwassersystem
- Rollentransportsystem und Rollenlager.

Die Gesamtkapazität beträgt dann 780.000 t/a. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für 2010 vorgesehen.

## I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat, vom 11. März 2009 bis einschließlich 14. April 2009**, im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, bei der Stadtverwaltung Spremberg, Bau- und Planungsamt, Zimmer 1.08, Am Markt 2 in 03130 Spremberg und bei der Gemeindeverwaltung Spreetal, Sachgebiet Bauwesen/Liegenschaften, Zimmer 1, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 11. März 2009 bis einschließlich 28. April 2009** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, **so findet dieser am 10. Juni 2009, um 10:00 Uhr im Saal des Freizeitentrums „Bergschlößchen“ der Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg, Bergstraße 11 in 03130 Spremberg** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von zehnj Windkraftanlagen in 15907 Lübben, Stadtteil Radensdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2009

Der am 12. November 2008 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Windpark Radensdorf GmbH, **findet** am 11.03.2009, um 10:00 Uhr, in der Gaststätte der SpreeArena Lübben, Majoransheide 30 in 15907 Lübben **nicht statt**.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Vom 11. Februar 2009

Die 1. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 26.03.2009, um 16:00 Uhr**  
**Stadtverwaltung Potsdam**  
**Plenarsaal (2. Etage)**  
**Friedrich-Ebert-Straße 79/81**  
**14469 Potsdam**

statt.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 12. Regionalversammlung am 27.11.2008 in Brandenburg an der Havel
- TOP 3:** Bericht des Vorsitzenden zur vorausgegangenen Sitzungsperiode; anschließend Aussprache
- TOP 4:** Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen  
4.1. Wahl der Mitglieder, Wahlleiter
- TOP 5:** Wahlen Vorsitzender  
5.1. Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung  
5.2. Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden der Regionalversammlung
- TOP 6:** Wahlen Regionalvorstand  
6.1. Mitgliederstärke des Regionalvorstandes  
6.2. Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes

- 6.3. Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden des Regionalvorstandes  
6.4. Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Regionalvorstandes

- TOP 7:** Wahlen Mitglieder des beratenden Ausschusses/Regionalkonferenz  
7.1. Mitgliederstärke des beratenden Ausschusses bzw. Anzahl der Teilnehmer der Regionalkonferenz  
7.2. Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses/Vorsitzenden der Regionalkonferenz  
7.3. Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses/der Mitglieder der Regionalkonferenz  
7.4. Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden des beratenden Ausschusses/der Regionalkonferenz  
7.5. Stellvertreter für die Mitglieder des beratenden Ausschusses/der Regionalkonferenz

- TOP 8:** Wahl von zwei Vertretern für die internationale und nationale Projektarbeit.

- TOP 9:** Stand der Arbeiten am Regionalplan 2020

- TOP 10:** Verschiedenes  
10.1. Informationen zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung  
10.2. Sitzungskalender für das Jahr 2009

Ich bitte Sie, im Verhinderungsfall Ihren gewählten oder gesetzlichen Vertreter laut § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung zu entsenden.

Teltow, den 11.02.2009

Koch

Vorsitzender  
der Regionalversammlung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28. April 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Freileben Blatt 139** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

Flur 9, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche Wohnen Erholungsfläche Grünanlage Lärchenweg 13, groß 996 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Anfang der 1990er Jahre neu gebauten freistehenden Einfamilienhaus (eingeschossig, voll unterkellert mit vollständig ausgebautem Dachgeschoss; WF ca. 134 m<sup>2</sup>)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.03.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 119.200,00 EUR.

Im Termin am 29.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes

nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 40/07

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bahnsdorf Blatt 20109** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche Park, groß 447 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück (landwirtschaftlich genutzt im Zusammenhang mit Nachbarflurstück als Pferdekoppel).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, 3 85 a ZVG festgesetzt auf 250,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 72/08

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 5. Mai 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Bahnsdorf Blatt 20089** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 18, Grünland, groß 11.913 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 33/3, Waldfläche, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Grünland, Gartenland, groß 18.910 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, groß 965 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 36/2, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, groß 1.017 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 37/1, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, groß 170 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, groß 405 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, groß 167 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, groß 32 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Neudeck, Flur 1, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, groß 94 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei den Grundstücken handelt es sich um das Schloß Neudeck mit Garten- und Parkanlage (bebaut mit einem Schloss - ab ca. 1521 errichtet, leer stehend, mehreren Wohn- und Nebengebäuden, Garagen und einer Garten- und Parkanlage).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 18	2.400,00 EUR
Flurstück 33/3	64.530,00 EUR
Flurstück 34/1	5.200,00 EUR
Flurstück 36/2	3.500,00 EUR
Flurstück 37/1	600,00 EUR
Flurstück 47/2	1.500,00 EUR
Flurstück 48/1	600,00 EUR
Flurstück 49/1	100,00 EUR
Flurstück 33/1	350,00 EUR

Gesamtausgebot gemäß § 63 Absatz 2 ZVG 80.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 74/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 7. Mai 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1041** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 104, groß 1.190 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in der Gerberstraße 31 ist bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. um 1900, später wiederholt saniert und modernisiert, WF ca. 202 m<sup>2</sup>) sowie sehr umfangreichen Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.10.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 72.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14. Mai 2009, 14:00 Uhr**

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, das im Grundbuch von **Kröbels Blatt 162** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 104/2, groß 1.469 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eingeschossiges Einfamilienwohnhaus (unbewohnt) mit teilweiser Unterkellerung und ausbaufähigem Satteldach (Bj. ca. 1920, begonnene Modernisierung ca. 2002) und ein Nebengebäude (Bj. ca. 1920) sowie 3 Holzschuppen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.11.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 55.500,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 17.10.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 100/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 2. Juni 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 20218** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Dreska, Flur 1, Flurstück 52, Gebäude- und Gebäudeebenefläche, groß 1.075 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück, gelegen in der Hohenleipischer Straße 8 in Dreska, ist bebaut mit einem Wohngebäude und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.12.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 52.000,00 EUR.

Im Termin am 08.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 209/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 4. Juni 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1635** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

246/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7 Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 75 m<sup>2</sup> und Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit ca. 100,93 m<sup>2</sup> Größe, zu der Wohnung gehört ein Keller und PKW-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 71.800,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 4. Juni 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 56/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Hafen 11, groß 400 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (leer stehend, ungenutzt; ehem. Gaststättengebäude) und Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.07.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 8.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 70/07

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Mai 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9666** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 238, Berliner Str. 66 a, 306 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem dreiseitig freistehenden, 3-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 1897, wesentliche Sanierung ca. 1995 und 2007) bebaut. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt ca. 346 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 8/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Mai 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 6101** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spremborg, Flur 12, Flurstück 112/7, Gebäude- und Freifläche, Schlosserstraße 7, 2.407 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Gewerbegrundstück mit einer freistehenden 1-geschossigen Halle in Stahlrahmenbauweise mit Büroanbau (Bj. 1995/1998) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 198/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Mai 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 6101** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremborg, Flur 12, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Schlosserstraße 7, 2.375 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Gewerbegrundstück mit einer freistehenden 1-geschossigen, mobilen Leichtbauhalle - leichter Skelettbau; Kalthalle; Stahlrahmen mit Holzpfettendach in Tonnenform - (ursprüngliches Herstellungsjahr 1990 umgesetzt an heutigen Standort ca. 2000) mit seitlichem Holzschauer bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 228/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Mai 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 6101** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Spremborg, Flur 12, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Schlosserstraße, Druckerweg, 10.827 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Gewerbegrundstück in Stadtrandlage un bebaut und wird derzeit als Lagerplatz für Bauschutt, Baumaterialien, Betonschutt, Restmaterialien usw. genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 2.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 18/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Mai 2009, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Fehrow Blatt 465** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fehrow, Flur 2, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Frankfurter Straße 8, Größe: 1.331 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 19.05.2008 bebaut mit einem 1-geschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 2004, ca. 137 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Außenterrasse). Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin ein Lagercontainer, eine Holzlaube und ein Geräteschuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

AZ: 59 K 243/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 15. Juni 2009, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7239** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 28,21/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 36 gekennzeichneten Wohnräumen im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 36 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 30.08.2007 befindet sich die zzt. vermietete 1-Raum-Wohnung (28,21 m<sup>2</sup> Wohnfläche) im 2. Obergeschoss eines 4-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses (errichtet als Studentenwohnanlage mit Gewerbeflächen, Bj. 1995/1996, ausgebautes Dachgeschoss, insgesamt 80 Wohn- und 3 Gewerbeeinheiten, Tiefgaragenstellplätze im Kellergeschoss) in der Karl-Marx-Straße 59. Zur Wohneinheit gehört ein Abstellraum im Spitzboden.

Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ sowie im Stadtumbaugebiet (§ 171b BauGB).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26.000,00 EUR.

AZ: 59 K 89/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 15. Juni 2009, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7258** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 28,39/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 55 gekennzeichneten Wohnräumen im 3. Obergeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 55 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 14.09.2007 befindet sich die zzt. vermietete 1-Raum-Wohnung (28,39 m<sup>2</sup> Wohnfläche) im 3. Obergeschoss eines 4-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses (errichtet als Studentenwohnanlage mit Gewerbeflächen, Bj. 1995/1996, ausgebautes Dachgeschoss, insgesamt 80 Wohn- und 3 Gewerbeeinheiten, Tiefgaragenstellplätze im Kellergeschoss) in der Karl-Marx-Straße 59. Zur Wohneinheit gehört ein Abstellraum im Spitzboden.

Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ sowie im Stadtumbaugebiet (§ 171b BauGB).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26.000,00 EUR.

AZ: 59 K 98/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 15. Juni 2009, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7259** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 28,21/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 56 gekennzeichneten Wohnräumen im 3. Obergeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 56 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 14.09.2007 befindet sich die zzt. vermietete 1-Raum-Wohnung (28,21 m<sup>2</sup> Wohnfläche) im 3. Obergeschoss eines 4-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses (errichtet als Studentenwohnanlage mit Gewerbeflächen, Bj. 1995/1996, ausgebautes Dachgeschoss, insgesamt 80 Wohn- und 3 Gewerbeeinheiten, Tiefgaragenstellplätze im Kellergeschoss) in der Karl-Marx-Straße 59. Zur Wohneinheit gehört ein Abstellraum im Spitzboden.

Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ sowie im Stadtumbaugebiet (§ 171b BauGB).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26.000,00 EUR.

AZ: 59 K 99/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 15. Juni 2009, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7289** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 6 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 14.09.2007 handelt es sich um einen zzt. nicht vermieteten Stellplatz im Kellergeschoss eines 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses (errichtet als Studentenwohnanlage mit Gewerbeflächen, Bj. 1995/1996, ausgebautes Dachgeschoss, insgesamt 80 Wohn- und 3 Gewerbeeinheiten, Tiefgaragenstellplätze im Kellergeschoss) in der Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38.

Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ sowie im Stadtumbaugebiet (§ 171b BauGB). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5.500,00 EUR.

Die Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.500,00 EUR.

AZ: 59 K 108/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 15. Juni 2009, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7298** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 15 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 14.09.2007 handelt es sich um einen zzt. vermieteten Stellplatz im Kellergeschoss eines 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses (errichtet als Studentenwohnanlage mit Gewerbeflächen, Bj. 1995/1996, ausgebautes Dachgeschoss, insgesamt 80 Wohn- und 3 Gewerbeeinheiten, Tiefgaragenstellplätze im Kellergeschoss) in der Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38.

Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ sowie im Stadtumbaugebiet (§ 171b BauGB).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5.500,00 EUR.

Die Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.500,00 EUR.

AZ: 59 K 109/07

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 21. April 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 1871** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 11, Flurstück 247, Herzfelder Str. 4, Größe: 1.041 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus (ohne Heizung) mit Nebenglass.

Postanschrift: Herzfelder Str. 4, 15566 Schöneiche.

Geschäfts-Nr.: 3 K 347/07

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 21. April 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13465** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 132, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Landhausweg 4, Größe: 3.863 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 265.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Wohn- und Gewerbegrundstück.

Postanschrift: Landhausweg 4, 15236 Frankfurt (Oder) OT Losow.

Geschäfts-Nr.: 3 K 427/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 23. April 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 3040** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 93,92/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 1, Flurstück 149, Größe: 978 m<sup>2</sup> und Flurstück 152, Größe: 723 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit W1 bezeichneten Wohnung im Keller- und Erdgeschoss sowie dem mit Nr. 1 bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3040 bis 3053); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 166.800,00 EUR.

Postanschrift: Lindenstr. 18 - 20, 15526 Bad Saarow-Pieskow. Beschreibung: 3-Zimmer-Maisonette-Whg., ca. 97,81 m<sup>2</sup>, vermietet.

Im Termin am 17.01.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 328/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 6. Mai 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

- a) das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5470**  
auf die Namen der
- |                              |
|------------------------------|
| a) Dr. Wolfgang Bab          |
| b) Margarete Bab geb. Lorenz |
- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 48,5/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schöneiche Flur 9, Flurstück 1036, Größe in qm: 1.986, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 3 im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Abstellraum im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 25

- b) das im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5478**  
auf die Namen der
- |                              |
|------------------------------|
| a) Dr. Wolfgang Bab          |
| b) Margarete Bab geb. Lorenz |
- zu je 1/8 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 3,6/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schöneiche Flur 9, Flurstück 1036, Größe in qm: 1.986, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 3 im Vierfachparker gelegenen Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 59 o/u und 60 o/u  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils in das genannte Grundbuch am 27.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) das im Wohnungsgrundbuch von Schöneiche Blatt 5470  
93.000,00 EUR;  
b) das im Teileigentumsgrundbuch von Schöneiche Blatt 5478  
5.000,00 EUR.

Postanschrift: Diestelweg 3, 15566 Schöneiche.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 81/2007

### Amtsgericht Guben

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 27. April 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Grano Blatt 42** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 10 a, Größe: 2.929 qm  
versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück gewerblich genutzt;

Bebauung:

Werkstattgebäudekomplex 1: Bj. 1930 - 1985, massiv, bestehend aus 3 nacheinander angebauten Gebäudeteilen, teilunterkellert; Lager, Werkstatt;

Werkstattgebäudekomplex 2: Bj. 1994, eingeschossig, massive Skelettbauweise ausgefacht; Produktionshalle/Werkstatt, Lager; Büro/Verwaltungsgebäude: Bj. 1988, eingeschossiges Fertigteilgebäude mit Systemmodulbauweise sowie bauliche Anlagen)  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 268.000,00 EUR.

Im Termin am 14.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Recht die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 40 K 17/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 27. April 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Grano Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 282, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 10 a, Größe: 1.869 qm  
versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Wohngebäude mit zweigeschossig ausgebautem Satteldach und Anbau, Bj. ca. 1976/77, Modernisierung 1998 sowie mit einem Nebengebäude mit drei Garagen und einem Abstellraum, Bj. ca. 1984/1985; Lagebezeichnung: Lindenallee 10)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 270.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 24/05

### Amtsgericht Lübben

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. Mai 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 183** eingetragene Grundstück der Gemarkung Gießmannsdorf

BV Nr. 3

Flur 1 Flurstück 14/4 Gebäudefläche, Garten groß 88.390 m<sup>2</sup>  
Acker, Wasserfläche,  
Holzung

versteigert werden.

**Bebauung:**

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbau und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2007 eingetragen worden.

**Hinweis:**

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 116.800,00 EUR.

AZ: 52 K 31/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. Mai 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Jetsch Blatt 171** eingetragene Grundstück der Gemarkung Jetsch, Flur 1, Flurstück 165, Gebäudefläche, Freifläche, groß 994 m<sup>2</sup> versteigert werden.

**Bebauung:**

Das Grundstück ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2007 eingetragen worden.

**Hinweis:**

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 52 K 12/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. Mai 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Erbbaugrundbuch von **Neu Lübbenau Blatt 474** eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken Neu Lübbenau, Blatt 473 Bestandsverzeichnis Nr. 1 und 2 Flur 2, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, groß 694 m<sup>2</sup> Flur 2, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche, groß 697 m<sup>2</sup> eingetragen in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an versteigert werden.

**Bebauung:**

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2007 eingetragen worden.

**Hinweis:**

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 103.000,00 EUR.

AZ: 52 K 21/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. Mai 2009, 11:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Biebersdorf Blatt 436** eingetragene, in Biebersdorf belegene Grundstück der Gemarkung Biebersdorf, Flur 1, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, Krugauer Str. 6, groß 533 m<sup>2</sup> versteigert werden.

**Bebauung:**

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen.

**Hinweis:**

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 71.200,00 EUR.

AZ: 52 K 2/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. Mai 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Görlsdorf Blatt 40060** eingetragene Grundstück der Gemarkung Garrenchen Bestandsverzeichnis Nr. 5

Flur 1	Flurstück 31/3	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Landwirtschaftsfläche Wohnen,	groß 15.157 m <sup>2</sup>
		Garrenchen 17, 18	

versteigert werden.

**Bebauung:**

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus, einem Gutshaus und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2007 eingetragen worden.

**Hinweis:**

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 82.400,00 EUR.

AZ: 52 K 52/07

**Amtsgericht Luckenwalde**

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 3. Juni 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1746** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 338/1, Größe 463 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 338/2, Größe 731 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.000,00 EUR festgesetzt worden.  
 Davon entfallen auf Flurstück 338/1: 28.500,00 EUR  
 338/2: 35.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2005 eingetragen worden.  
 Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Siedlungsweg 2. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1935, zwei Holzschuppen und einem Schweinestall im Rohbau (unterkellert, Bj. ca. 1986). Sie Objekte sind leer stehend und vernachlässigt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
 AZ: 17 K 347/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 5. Juni 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 3501** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Schulzendorf, Flur 11, Flurstück 1/1, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Größe 73.392 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Schulzendorf, Flur 11, Flurstück 2/1 Landwirtschaftsfläche, Freiligrathstr., Größe 1.194 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Schulzendorf, Flur 11, Flurstück 3/1, Landwirtschaftsfläche, Größe 21.190 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.10.2001 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Schulzendorf, Freiligrath/Walter-Rathenau-Straße. Es ist mit einem Zweifamilien-Wohnhaus (Doppelhaus) bebaut (Wohnfl. ca. 124,18 m<sup>2</sup> bzw. 123,71 m<sup>2</sup>, innen noch nicht fertig gestellt, ungenutzt). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 9 K 175/01

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 5. Juni 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 1848** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf, Flur 7, Flurstück 646, groß 682 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.01.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Schulzendorf, Rudolf-Breitscheid-Str. 2. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Laden im Erdgeschoss, Bj. ca. 1933 und einem Bungalow. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 348/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 10. Juni 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Zur Siedlung 38, Größe 560 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Woltersdorf, Zur Siedlung 38. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1933, ca. 125 m<sup>2</sup> Wfl. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 227/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 10. Juni 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 1177** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Deutsch Wusterhausen; Flur 2; Flurstück 166/3; Gebäude- und Freifläche; Chausseestraße 11; groß 599 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 235.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.09.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs-Wusterhausen OT Deutsch-Wusterhausen. Es ist bebaut mit einem ca. 1998 erbauten 1-geschossigen Wohngebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 239/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 10. Juni 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Felgentreu Blatt 600** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 260, groß 2.000 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 27.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.11.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Felgentreu, Am Sportplatz 22 und ist mit einem nicht unterkellerten Bungalow in Fachwerkbauweise bebaut. Das Dachgeschoss ist nicht ausbaufähig. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 368/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 11. Juni 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 371** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde; Flur 10; Flurstück 115; Rudolf-Breitscheid-Straße 30; groß 1.002 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 308.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.02.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Ludwigsfelde; Rudolf-Breitscheidstraße 30. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung sowie einem massiven Bungalow. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 9/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 12. Juni 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dannenreich Blatt 49** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dannenreich, Flur 1, Flurstück 19, Gebäude- u. Freifläche, groß 2.641 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dannenreich, Flur 1, Flurstück 281, groß 4.647 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 95.790,00 EUR festgesetzt worden. Hierbei entfallen auf das Flurstück 19: 95.000,00 EUR und auf das Flurstück 281: 790,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.11.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück lfd. Nr. 1 des BV in 15854 Heidensee OT Dannenreich, Kablow-Ziegeleier Str. 18. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wfl. ca. 168 m<sup>2</sup>). Das Grundstück lfd. Nr. 2 des BV befindet sich nahe dem Skabyer Torfgraben in 15874 Heidensee OT Dannenreich. Hierbei handelt es sich um ungenutztes Brachland. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 425/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 12. Juni 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 3912** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 8, Flurstück 119, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe 647 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 135.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Kurt-Schumacher-Str. 4. Es ist bebaut mit einem Wohngebäude, Bj. ca. 1938, Wfl. rd. 113 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 207/08

Amtsgericht Neuruppin

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 8. April 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Linum Blatt 957** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Linum	15	282/2	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, im Dorfe	2.985 m <sup>2</sup>
2	Linum	15	272/1	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, im Dorfe	0342 m <sup>2</sup>
4	Linum	15	271/1	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, im Dorfe	80 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16833 Linum, Nauener Straße 17 a - c, bebaut mit einem dreigeschossigen Mietwohngebäude (Bj. 1961, 18 Wohnungen, teilw. modernisiert) und drei Garagengebäuden mit 16 Stellplätzen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 477.000,00 EUR.

Einzelwerte:

a) Flurstück 282/2 - 418.000,00 EUR

b) Flurstück 272/1 - 48.000,00 EUR

c) Flurstück 271/1 - 11.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 357/07

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29. April 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3413** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	39,66 / 1.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bergfelde	
		1	1367/1	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Brückenstraße 3 b, 3 c	3.268 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nr. 19. des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bergfelde Blätter 3400 bis 3427). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Hierzu gehört das Sondernutzungsrecht am Stellplatz und an der Gartenfläche mit gleicher Nummer wie die Wohnung.

Verfügungsbeschränkung:

Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 16. Mai 1996 / 31. Januar 1997 und 3. Juli 1997 (UR-Nr. K 814/96, K 141/97 und K 1142/97 des Notars Dr. Koch in Augsburg) Bezug genommen. Übertragen aus Blatt 3171; eingetragen am 21.10.1997.

laut Gutachter: Eigentumswohnung (EG und Keller rechts, Wohnfläche ca. 106,18 m<sup>2</sup>) mit Terrasse, Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz und Gartenfläche in 16540 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde, Brückenstraße 3 b.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 210/08

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29. April 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Vehlefanf Blatt 1355** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Vehlefanf	4	462	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Bärenklauer Str.	499 m <sup>2</sup>
3	Vehlefanf	4	466	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Bärenklauer Str.	99 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanf, Bärenklauer Str. 81, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 162.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 300/08

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. Mai 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sieversdorf Blatt 590** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sieversdorf	10	15	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	760 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein teilsaniertes, ehemaliges Bauernhaus nebst Nebengebäude und Scheune in 16845 Sieversdorf-Hohenofen, Hauptstraße 40.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

Im Termin am 14.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0261 9434497

Geschäfts-Nr.: 7 K 335/06

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 6. Mai 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4616** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	8	389	Gebäude- und Gebäude-Nebenflächen	412 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus als Eckhaus [Bj. ca. Anfang 1900, Modernisierung etwa 1995] in 16928 Pritzwalk, Schillerstraße 2)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 590.000,00 EUR.

Im Termin am 13.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 622/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Mai 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Velten Blatt 5722** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	102/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück Velten	13	146/8	GFU Am Kuschelhain 1 b	802 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5722 bis 5731 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

laut Gutachter: 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Balkon im Erdgeschoss links des Mehrfamilienwohnhauses Am Kuschelhain 1 b in 16727 Velten, nebst Kellerraum (Wohn-/Nutzfläche ca. 56,25 m<sup>2</sup>/5,5 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 03.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 50.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 289/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das

im Grundbuch von **Velten Blatt 2263** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	14	8/1	Fichtestr. 4	591 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1978) mit angebautem Wintergarten (Baujahr 2002) sowie bebaut mit einem Nebengebäude (Baujahr 1985) und einer Garage (Baujahr 1986) in 16727 Velten, Fichtestraße 4,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 181.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 512/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 3. Juni 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 3772** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Perleberg	38	119	Gebäude- und Gebäude-Nebenfläche, Großer Markt 12	358 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem dreigeschossigen, sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus mit Gewerbeeinheit (Bj. ca. 1890); in 19348 Perleberg, Großer Markt 12

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 201/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 3. Juni 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Perleberg Blatt 4168** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	38	17	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Am Hohen Ende 6	358 m <sup>2</sup>
2	Perleberg	38	18	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Am Hohen Ende 5	161 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten:

- Flurstück 17: bebaut mit einem zweigeschossigen sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1900) und

zwei Nebengebäuden (massiver Schuppen, Garage) in 19348 Perleberg, Am Hohen Ende 6

- Flurstück 18: bebaut mit einem zweigeschossigen sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1900) und einem Nebengebäude (massiver Schuppen) in 19348 Perleberg, Am Hohen Ende 5,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 272/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 3. Juni 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pritzwalk, Flur 15, Flurstück 191/5, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Schützenstraße 29, 410 m<sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Wohn- und Geschäftsgrundstück, bebaut mit zwei Wohn- und Geschäftshäusern (Bj. 1821, modernisiert 1997 und Bj. 1997) sowie einem Nebengebäude (Hofgebäude Bj. ca. 1998 - als Garage und Abstellraum errichtet) in 16928 Pritzwalk, Schützenstr. 29, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 559.000,00 EUR.

Im Termin am 22.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 332/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 10. Juni 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 599** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schwante	1	204/4	Gartenland Grünland jeweils An der Dorfstraße	(1.290 m <sup>2</sup> ) (912 m <sup>2</sup> ) 2.202 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachter: Grünlandfläche im Außenbereich (nicht bebaubar) in der Gemarkung Schwante, An der Dorfstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 8.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 542/05

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 22. April 2009, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13274** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 104, Flurstück 133/17, Hf, Kirchhofstraße 15 zwischen Eisenbahn und Landstraße, 4.514 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Fohrder Landstr. 1 in 14772 Brandenburg ist mit Werkstatthallen mit Büro, Nebengebäuden und Garagen bebaut. Die Gebäude weisen teilweise Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Sie sind teilweise eigen genutzt und stehen ansonsten leer. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 185.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.08.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 312/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 22. April 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 1561** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Flur 8

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
21	Gebäude- und Freifläche, Papitzer Chaussee 1	14.344
42	Ackerland, Die Dorfmaten	1.090
20	Gebäude- und Freifläche, Papitzer Chaussee 1	136
41/2	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Die Dorfmaten	524
58/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Die Dorfmaten	348
40	Ackerland, Die Dorfmaten	2.350
43/2	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Die Dorfmaten	4.689

versteigert werden.

Das Objekt ist mit mehreren Gewerbegebäuden (Verwaltung, Hallen, Garagen) bebaut.

Vermietet. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr - .

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 920.000,00 EUR.

Im Termin am 03.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 576/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 23. April 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 4174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 357, Poetenweg 71 / Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.048 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf

das Zubehör: - 5.850,00 EUR für die Einbauküche  
- 1.650,00 EUR für den Kamin.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäude bebaut (Bj. 1907, Wfl. ca. 157 m<sup>2</sup> u. Ausbaureserve ca. 45 m<sup>2</sup>, innen teilsaniert, zurzeit der Begutachtung wesentliche Mängel an der Bauhülle).

AZ: 2 K 150/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 23. April 2009, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Gömnigk Blatt 79** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 54, Dorfstr. 38, groß: 1.770 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienwohnhaus nebst Anbau, Durchfahrtsgebäude, alter Scheune und Swimmingpool bebaut (Bj. ca. 1903, Wfl. ca. 199 m<sup>2</sup>, Nutzfl. ca. 35 m<sup>2</sup>).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.03.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175.000,00 EUR.

Im Termin am 07.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 111/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 23. April 2009, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Bardenitz Blatt 571** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bardenitz, Flur 4, Flur 55, Bardenitzer Dorfstr. 7, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, 3.880 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück (Dorfstr. 7) ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1910), einem Torhaus, einem Laden, einem Schuppen und einer Scheune bebaut. Modernisierungsarbeiten erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102.000,00 EUR.

AZ: 2 K 509/01

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 23. April 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die folgenden Objekte:

I. das im Grundbuch von **Phöben Blatt 513** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 146/2, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Lage nicht erfasst, groß: 15.498 m<sup>2</sup>

II. das im Grundbuch von **Phöben Blatt 634** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 64, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Landwirtschaftsfläche, Obstanbaufläche, Kemnitzer Straße 2D, groß: 12.950 m<sup>2</sup>, Flur 4, Flurstück 66, Landwirtschaftsfläche, Obstanbaufläche, Kemnitzer Straße 2D, groß: 5.770 m<sup>2</sup>,

III. das im Grundbuch von **Phöben Blatt 640** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 53, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Kemnitzer Straße 2D, groß: 18.983 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um 4 unbebaute Flurstücke.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.02.2008 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24.431,00 EUR.

Es entfällt  
auf das Grundstück in Phöben Blatt 513 ein Betrag von  
5.580,00 EUR,  
auf das Grundstück in Phöben Blatt 634 ein Betrag von  
9.360,00 EUR und  
auf das Grundstück in Phöben Blatt 640 ein Betrag von  
9.491,00 EUR.  
AZ: 2 K 34/08

#### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am  
**Freitag, 24. April 2009, 9:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 2134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 472, Am Paul-Mewes-Damm, Gartenland, 1.528 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.  
Unbebautes, als baureif bewertetes Grundstück.  
Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 56.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 6/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Freitag, 24. April 2009, 10:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5003** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 290, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Willy-Räde-Weg 1, 1.700 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.  
Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1996, mit 9 Wohnungen zwischen ca. 60 - 90 m<sup>2</sup>, vermietet.  
Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 470.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 437/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Dienstag, 28. April 2009, 9:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 1922** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr.1, Flur 4, Flurstück 410, Gebäude- und Freifläche, Enzianweg 28, groß 728 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 304.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27.03.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Doppelgarage bebaut (Bj. ca. 1997, Wfl. ca. 157 m<sup>2</sup>).  
AZ: 2 K 498/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Mittwoch, 29. April 2009, 12:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Golm Blatt 1398** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, 142/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Golm, Flur 2  
Flurstück 343, Gebäude- und Freifläche Wohnen, 800 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 1119, Gebäude- und Freifläche, 1.957 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 1120, Gebäude- und Freifläche, 2.247 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 1121, Gebäude- und Freifläche, 1.777 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 1122, Gebäude- und Freifläche, 1.765 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 347/3, Gebäude- und Freifläche Wohnen, 27 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 379/2, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Reiherbergstr., 499 m<sup>2</sup>,  
alle Reiherbergstr. 14, 14 a, 14 b, 14 c, 14 d, 14 e, 15, 15 a, 15 b, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 62 des Aufteilungsplanes  
versteigert werden.  
Gewerberaum in der Reiherbergstr. 14 b, Baujahr 1997, EG, laut Teilungserklärung ca. 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche.  
Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr -.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 72.000,00 EUR.

Im Termin am 05.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 356/03

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 30. April 2009, 10:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 2856** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, 142,51/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 652, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Lindhorsthütung, 1.320 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart - versteigert werden.  
Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit

Wohndiele, Küche, Bad/Dusche/WC, Balkon (Wohnfl. ca. 80 m<sup>2</sup>) im Dachgeschoss eines 1998 errichteten Mehrfamilienhauses. Postalische Anschrift: Lindhorstplatz 3b.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.04.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 114/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. April 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 1103** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 176, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Christo-Phorus-Weg, groß: 897 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem im Jahre 2002 errichteten 2-geschossigen voll unterkellerten individuellen Einfamilienhaus (Stadtvilla) bebaut.

Postalische Anschrift: Christophorusweg 26.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335.000,00 EUR.

Auf die als Zubehör mit zu versteigernde Einbauküche entfällt ein Betrag von 14.800,00 EUR.

AZ: 2 K 134/08

#### Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 5. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 9763** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 105, Flurstück 191/5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Hohenstücken, groß: 206 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flur 105, Flurstück 356, Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen, Henriettenstraße, groß: 1.039 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 174.000,00 EUR festgesetzt. Die Einzelwerte betragen: Flurstück: 191/5 = 9.000,00 EUR  
Flurstück: 356 = 165.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27.05.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind in der Henriettenstraße 3, 14772 Brandenburg an der Havel, gelegen. Das Flurstück 105 ist unbebaut

und mit einer Betonfläche versiegelt. Das Flurstück 191/5 ist mit einem Gewerbeobjekt mit 3 Gewerbeeinheiten bebaut.

Im Termin am 30.10.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 130/05

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Mai 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Glindow Blatt 2582** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 894, Gebäude- und Freifläche, Ziemensstraße 68 e, groß: 586 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 136.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist am 23.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer teilweise unterkellerten Doppelhaushälfte bebaut (Bj. 1987, Wfl. ca. 118 m<sup>2</sup>).

AZ: 2 K 140/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. Mai 2009, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5709** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 210/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Forsten und Holzungen, Gartenland, An der B 5; 2.748 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück am Stadtrand (Hamburger Str. 49/49 a) ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut, derzeit aufgeteilt in zwei Wohnungen mit gesamt ca. 158 m<sup>2</sup> Wohnfläche zuzüglich 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Ehemalige Stallungen.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 96.000,00 EUR.

AZ: 2 K 359/07

#### Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8,

14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Ruhlsdorf Blatt 574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 292, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß: 349 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 162.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfällt auf die Einbauküche ohne Spülmaschine ein Betrag von 1.100,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 01.11.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Mühlenbergstraße 49 a, 14513 Teltow/Ruhlsdorf, gelegen und mit einer Doppelhaushälfte bebaut (Bj. ca. 1998, Wfl. ca. 123 m<sup>2</sup> zzgl. Nutzfl., 4 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC).

Im Termin am 4. März 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 500/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 7. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Rhinow Blatt 840** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhinow, Flur 3, Flurstück 134/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Gartenstraße 32, groß: 458 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rhinow, Flur 9, Flurstück 210/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenstraße 32 A, groß: 292 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten sind die Grundstücke mit einem Einfamilienhaus nebst Nebengebäude bebaut.

Postalische Anschrift: Gartenstr. 32 a.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

Es entfällt auf

Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 152.900,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 17.100,00 EUR.

AZ: 2 K 464/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Mai 2009, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5985** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 151, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß: 949 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Rhinower Str. 3 mit einem nicht unterkellerten Mehrfamilienhaus (Baujahr um 1890, teilweise Modernisierung 1995/1996) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.04.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107.000,00 EUR.

AZ: 2 K 111/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 7. Mai 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Wilhelmshorst Blatt 1089** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 174, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Eichenweg 36, 161 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 175, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Eichenweg 36, 907 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes Einfamilienhaus (Baujahr evtl. 1938, Wohnfl. ca. 98 m<sup>2</sup>, Instandsetzungen/Modernisierungen wurden vorgenommen).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

Es entfällt

auf Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 25.600,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 144.400,00 EUR.

AZ: 2 K 221/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 8. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die nachfolgend eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1. Grundbuch von **Göttin Blatt 532**

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 111, Paterdamm, Ackerland, 1.496 m<sup>2</sup>,

2. Grundbuch von **Göttin Blatt 655**

lfd. Nr. 4 (ehemals Nr. 3), Gemarkung Göttin, Flur 3, Flurstück 110/1, Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Paterdamm 3, 1.796 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4 (ehemals Nr. 2), Gemarkung Göttin, Flur 3, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche, Paterdamm 3, 88 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Die Flurstücke 110/1 und 187 sind mit einem Gaststättengebäude nebst Anbau (auch Pensionszimmer, gewerbliche Nutzfläche

ca. 230 m<sup>2</sup>), Wohnhaus (Wohnfläche ca. 178 m<sup>2</sup>) sowie Nebengebäuden bebaut. Flurstück 111 dahinterliegendes Gartenland. Wirtschaftliche Einheit.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 11.01.2007 bzw. 05.12.2007 (für Flurstück 187) eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 182.000,00 EUR. Es entfallen auf:

Flurstück 111 = 4.000,00 EUR  
 Flurstück 110/1 = 176.000,00 EUR.  
 Flurstück 187 = 2.000,00 EUR.

Im Termin am 06.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 259/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 8. Mai 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Wenzlow Blatt 385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 616/9, Gebäude- und Gebäudenebenflächen und Ackerland, Im Dorfe Hs. Nr. 105 a und Die Gehren, 15.337 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Dorfstr. 5 A im Ortsteil Grüningen ist mit einer Gaststätte nebst Pension (ehemaliges Wohnhaus nebst umgebauten Nebengebäuden) mit ca. 520 m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche. Teilweise bestehen grenzüberschreitende Bebauungen.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 139.500,00 EUR. Es entfallen auf:

das Grundstück: 125.000,00 EUR  
 das vorhandene Zubehör: 14.500,00 EUR.

AZ: 2 K 541/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Mai 2009, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, der im Grundbuch von **Teltow Blatt 6292** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 11, Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Verdistr. 61, groß: 1.061 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem unbebauten Erholungsgrundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.04.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2.250,00 EUR.

AZ: 2 K 94/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Mai 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 5430** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 22,62/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 11/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Weg, Rudolf-Breitscheid-Str. 134 und Herderstr., groß: 6.227 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 im Haus 6, im Dachraum rechts und am Keller Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 67,63 m<sup>2</sup>) im Dachgeschoss eines 1995 errichteten Mehrfamilienhauses.

Postalische Anschrift: Rudolf-Breitscheid-Str. 134 A.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.04.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126.000,00 EUR.

AZ: 2 K 29/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 16. Juni 2009, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 20** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Premnitz, Flur 4, Flurstück 129, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Alte Hauptstr. 19, 1.110 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 32.000,00 EUR.

AZ: 2 K 286/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 16. Juni 2009, 13:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 20** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Premnitz, Flur 4, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 1, Größe: 484 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück Bergstraße 1 in 14727 Premnitz ist unbebaute Wiese. Auf seiner Südost-Ecke stehen hohe Nadelbäume und ein Buswartehäuschen. Im Flächennutzungsplan ist es als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 17.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 287/08

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 22. Juli 2009, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Friesack Blatt 2592** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friesack, Flur 11, Flurstück 799, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Nauener Straße 16, Größe: 1.394 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Nauener Str. 16 in 14662 Friesack ist mit einem Einfamilienhaus mit vorgelagerter, ehemaliger Stallung (Erd- und ausgebautes Dachgeschoss, etwa 81 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Baujahr um 1900, verwahrloster Zustand, leer stehend), einem Schuppen und einem Gewächshaus (beides abrisssreif) bebaut. Das Hinterland ist Garten. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 22.000,00 EUR festgesetzt.

Am 04.02.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 248/08

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 29. Juli 2009, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1 in dem Grundbuch von **Borkheide Blatt 1874**, bestehend aus dem 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Borkheide,

Flur 2, Flurstück 637/52, Gebäude- und Freifläche, 2.307 m<sup>2</sup>, Flurstück 637/53, Gebäude- und Freifläche, 1.442 m<sup>2</sup>,

verbunden mit folgendem Sondereigentum, es bestehen Sondernutzungsrechte,

Borkheide Blatt	Sondereigentum im Haus 4	Beschreibung des Gutachters	Wert in EUR
1874	Wohnung Nr. 11 im Obergeschoss mit Kellerraum 11	3-Zimmer-Wohnung mit Balkon, etwa 102 m <sup>2</sup> Nutzfläche	86.000

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich in dem 3-Familienhaus Maronering 6 a in 14822 Borkheide. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Nach dem Bericht der Zwangsverwalterin vom Jan. 2009 steht die Wohnung 11 leer.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 04.02.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.03.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 48/06

#### Amtsgericht Senftenberg

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 8. April 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Altdöbern Blatt 1468** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

der Gemarkung Altdöbern, Flur 1, Flurstück 1204, 524 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus, Baujahr 2002; Doppelgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 139.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 73/07

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 27. April 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 1214** eingetragene Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 2, Flurstück 678, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Hauptstraße 1, 978 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Mehrfamilienhaus, belegen in 03103 Neupetershain, Hauptstraße 12

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 64.600,00 EUR.

Im Termin am 18.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 5/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28. April 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 924** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Calau, Flur 17, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, 2.363 qm versteigert werden.

Bebauung: Mehrfamilienwohnhaus in 03205 Calau, Akazienallee 10

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 28/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. Mai 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 2371** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großbräschen, Flur 2 Flurstück 92/1, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 433 m<sup>2</sup>,

Flurstück 92/2, Gebäude- und Freifläche, 121 m<sup>2</sup>,

Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, R.-Breitscheid-Str. 24, 54 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 51/08

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 13. Mai 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 2808** eingetragene 152/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Großbräschen, Flur 5, Flurstück 844, 1.533 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Dachgeschoss links gelegenen Wohnungen nebst Keller und Sondernutzungsrechten (PKW-Einstellplätze), Nr. 7 und 8 des Aufteilungsplanes

(postalische Anschrift: Seestraße 18, 01983 Großbräschen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 80.300,00 EUR incl. Zubehör (Einbauküche).

Geschäfts-Nr.: 42 K 22/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Mai 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Großkmehlen Blatt 555** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großkmehlen, Flur 5, Flurstück 205/4, 941 m<sup>2</sup> groß sowie das Gebäude auf dem Grundstück

Flur 5, Flurstück 205/4 versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus mit Terrasse (Garage); Baujahr ca. 1987

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2008 (Gebäude) und 18.04.2008 (Grundstück) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück auf: 15.900,00 EUR

für das Gebäude nebst Außenanlagen auf: 95.100,00 EUR.

Im Termin am 14.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 113/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 29. Mai 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzbach Blatt 30363** eingetragene Grundstück der Gemarkung Biehlen, Flur 1, Flurstück 344, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 681 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung und Lage: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Garage und Carpot, Ringstraße 9, 01945 Biehlen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 41/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 8. Juni 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1050** eingetragene 85,16/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1308, Gebäude- und Freifläche, 1.272 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 18/3 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im Erdgeschoss nebst Balkon und Kellerraum Nr. 18/3) versteigert werden.

Bebauung: Eigentumswohnung im Erdgeschoss, belegen in Ruhlander Straße 18, 01993 Schipkau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 46/08

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. März 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Hermersdorf-Obersdorf Blatt 562** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchehofe, Flur 1, Flurstück 66, Buckower Straße 9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 662 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Wohnhaus als Doppelhaushälfte, teilunterkellert, Bj. um 1900  
spätere Umbauten, Nebengebäude (Stall, Garage)
- Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf

Lage: Buckower Str. 9, 15374 Müncheberg OT Münchehofe versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

AZ: 3 K 76/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. März 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2582** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 1240, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Lange Straße, Größe: 655 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2005, nicht unterkellert, DG nicht ausgebaut; EG bestehend aus 3 Zi., Flur, Bad, Küche, HWR, ca. 82,68 m<sup>2</sup> Wfl.
- Außenanlage noch nicht fertig gestellt

Lage: Lange Gasse 60, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR

Wert des Zubehörs (Küche): 800,00 EUR.

AZ: 3 K 506/07

#### **Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 24. März 2009, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1741** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 3, Flurstück 165, Verkehrsfläche, Eschenstraße, Größe: 117 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- unbebautes Grundstück (Verkehrsfläche)

Lage: Eschenstraße, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 117,00 EUR.

AZ: 3 K 86/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 1. April 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Günterberg Blatt 425** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Günterberg Flur 3 Flurstück 41 Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Zum Kietz 11 Größe: 5.215 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus, Baujahr 2004/2005, 111 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche, Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen, Scheune, Stall

Lage: Zum Kietz 11, 16278 Angermünde OT Günterberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

AZ: 3 K 292/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 9. April 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 1103** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönow, Flur 4, Flurstück 267, Am La(e)rchengrund 35, Größe: 1.070 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 08.04.2008: Wohngrundstück bebaut mit einem Kleinsiedlungshaus, Baujahr 1937, mit verschied. Anbauten, tlw. unterkellert, tlw. instand gesetzt und modernisiert in den Jahren 1992/1993, bebaute Fläche incl. ehem. Stall ca. 92 m<sup>2</sup>, Wohn-/Nutzfläche im EG ca. 75 m<sup>2</sup>, in altersentsprechend gutem

Zustand, entspricht von der Bauart und vom inneren Zuschnitt nicht heutigen Ansprüchen (Wärmedämmung tlw. unzureichend, kl. Räume, z. T. niedrige Raumhöhe, etc.), der südl. Grundstücksbereich ist unbebaut (entspr. § 34 BauGB mit Wohnhaus bebaubar)

Lage: Am Lärchengrund 35, 15366 Hoppegarten OT Hönow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 132.000,00 EUR.

AZ: 3 K 238/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 21. April 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönerlinde Blatt 761** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schönerlinde, Flur 5, Flurstück 88/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schönerlinder Dorfstraße 9 a, Größe 5.248 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Wohnhaus und ehem. Stall- und Scheunengebäude

Keine Innenbesichtigung durch den Gutachter!

Lage: Schönerlinder Dorfstraße 9 a, 16348 Schönerlinde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 156.000,00 EUR.

Im Termin am 16.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 664/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 21. April 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 3052** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 2, Wasserfläche, Größe 4.855 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 451, Landwirtschaftsfläche, An der Flößerstraße, Größe 4.616 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 5/7, Gebäude- und Freifläche, Größe 16.083 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 2: Mischwaldfläche

Flurstück 5/7: bebaut mit 1. Werkstatt- und Lagergebäude, 2. einer Lagerhalle, 3. einem Stallgebäude,

Flurstück 451: bebaut mit 4. Lagerhalle

alles Bj. augenscheinlich um 1950 als Stallgebäude errichtet, nach 1960 Umbau zu einem Lagergebäude und Anbau des Werkstattteiles bzw. später Umbau zu Lagerzwecken, seit Jahrzehnten vernachlässigte Instandhaltung; keine Sanierungen und Modernisierungen,

Nutzfläche 1. ca. 730 m<sup>2</sup>, 2. ca. 500 m<sup>2</sup>, 3. ca. 220 m<sup>2</sup>, 4. ca. 675 m<sup>2</sup> (grobe Schätzung); nicht unterkellert, DG konstruktiv nicht vorhanden, einfache bis mittlere Ausstattung; mangelhafter bis schlechter Zustand

Lage: Hauptstr. 10, 16244 Schorfheide OT Finowfurt (Flurstück 5/7)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 2 auf	1.400,00 EUR
für das Flurstück 451 auf	55.000,00 EUR
für das Flurstück 5/7 auf	30.000,00 EUR.

AZ: 3 K 207/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 21. April 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Wuschewier Blatt 307** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wuschewier, Flur 2, Flurstück 114/2, Größe: 1.298 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Freizeit- und Erholungsfläche, Gartenland, liegt im Denkmalbereich, geringer Überbau eines Garagengebäudes vom Nachbargrundstück

Lage: 15320 Neutrebbin OT Wuschewier, Dorfstraße versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 2.000,00 EUR.

AZ: 3 K 275/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 27. April 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neutrebbin Blatt 382** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neutrebbin, Flur 1, Flurstück 28, Hauptstr. 118, Größe 220 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1914, Modernisierung und Sanierung 2000, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 152 m<sup>2</sup>, baulicher Zustand überwiegend gut bis mäßig, teilweise ausreichend bis mangelhaft,

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15320 Neutrebbin, Hauptstraße 118

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

Im Termin am 13.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 443/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 4. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2863** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 78,94/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Eggersdorf/Str. Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstr., Größe 219 m<sup>2</sup>  
Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe 2.934 m<sup>2</sup>

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstr. 5, 6, 7, Rosenstr. 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m<sup>2</sup>

Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr., Größe 536 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus Nr. VIII gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 71 des Aufteilungsplanes. Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 53 zu.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1997, Erdgeschoss, Wohnfläche ca. 64 m<sup>2</sup>, Keller, Abstellraum, Erker und Terrasse, durchschnittliche Ausstattung, Feuchtigkeitsschäden, vermietet

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15370 Petershagen/Eggersdorf, Rosenstr. 11,

das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2865** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 78,72/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe 219 m<sup>2</sup>

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe 2.934 m<sup>2</sup>

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m<sup>2</sup>

Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe 536 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss im Haus VIII gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 73 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 55 zu.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1997, Obergeschoss, Wohnfläche ca. 64 m<sup>2</sup>, Keller, Ab-

stellraum, Erker und Balkon, durchschnittliche Ausstattung, Feuchtigkeitsschäden, vermietet

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15370 Petershagen/Eggersdorf, Rosenstr. 11

das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2874** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 99,23/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Eggersdorf/Str. Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstr., Größe 219 m<sup>2</sup>  
Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe 2.934 m<sup>2</sup>

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstr. 5, 6, 7, Rosenstr. 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m<sup>2</sup>

Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr., Größe 536 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus Nr. X gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 82 des Aufteilungsplanes. Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 54 zu.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1997, Erdgeschoss, Wohnfläche ca. 70 m<sup>2</sup>, Keller, Abstellraum, Wintergarten und Terrasse, durchschnittliche Ausstattung, vermietet

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15370 Petershagen/Eggersdorf, Fließstr. 5

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2876** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 87,04/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Eggersdorf/Str. Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstr., Größe 219 m<sup>2</sup>  
Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str. Größe 2.934 m<sup>2</sup>

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstr. 5, 6, 7, Rosenstr. 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m<sup>2</sup>

Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. Größe 536 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus Nr. X gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 84 des Aufteilungsplanes. Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. S 134 zu.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1997, Obergeschoss, Wohnfläche ca. 70 m<sup>2</sup>, Keller im Nachbarhaus, Abstellraum, Wintergarten und Terrasse, durchschnittliche Ausstattung, Feuchtigkeitsschäden, unvermietet

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15370 Petershagen/Eggersdorf, Fließstr. 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher Grundbuchblatt 2863 am 13.06.2008, Grundbuchblatt 2865 am 02.07.2008, Grundbuchblatt 2874 am 13.06.2008 und Grundbuchblatt 2876 am 13.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Wohnungseigentum eingetragen im

Grundbuchblatt 2863 auf

55.900,00 EUR

für das Wohnungseigentum eingetragen im

Grundbuchblatt 2865 auf für das Wohnungseigentum eingetragen im Grundbuchblatt 2874 auf für das Wohnungseigentum eingetragen im Grundbuchblatt 2876 auf	58.400,00 EUR 62.400,00 EUR 59.400,00 EUR.
---	--

In den Terminen am 26.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte bzw. 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht haben.  
AZ: 3 K 13/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 4. Mai 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 4241** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 199/19, Kastanienallee 50, Größe 8.903 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 199/23, Größe 383 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1, Flurstück 199/19 bebautes Gewerbegrundstück (derzeit Sportstudio, Elektroinstallation, Estrichbau, Klimaanlagebau), befestigte Freilagerflächen, Bausubstanz zum Teil in schlechtem bzw. abbruchreifem Zustand  
lfd. Nr. 2, Flurstück 199/23 Arrondierungsfläche  
Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15344 Strausberg, Kastanienallee 50  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 199/19:	204.000,00 EUR
Flurstück 199/23:	1.000,00 EUR.

Im Termin am 02.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte, 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 324/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 4. Mai 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 7329** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 21/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 478/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, In den breiten Wiesen Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 477/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, In den breiten Wiesen Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 474/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, In den breiten Wiesen

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, bezeichnet im Aufteilungsplan mit TG 241.

laut Gutachten: Tiefgaragenstellplatz

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Pegasusstraße 41, 43, 45  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3.500,00 EUR.

Im Termin am 02.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte, 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 963/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. Mai 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8720** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 61/1.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 92 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau Flur 31  
Flurstück 166, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 328 m<sup>2</sup>  
Flurstück 167, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 223 m<sup>2</sup>  
Flurstück 168, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 228 m<sup>2</sup>  
Flurstück 169, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 234 m<sup>2</sup>  
Flurstück 170, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 239 m<sup>2</sup>  
Flurstück 171, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 245 m<sup>2</sup>  
Flurstück 172, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 250 m<sup>2</sup>  
Flurstück 173, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 501 m<sup>2</sup>

in Abteilung II Nummer 7 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 18 im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nummer 8 des Aufteilungsplanes verbunden.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, DG links, Bauj. 1997, Wohnfläche 60,68 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage: Schlehenstr. 8, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

AZ: 3 K 350/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 7219** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 166, 24/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 3, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Britzer Straße 36, Größe: 658 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss rechts laut Gutachten: Sondereigentum an einer 3-Zimmer-Wohnung im 1. OG eines Mehrfamilienhauses, Altbau, ca. 60,94 m<sup>2</sup>, zurzeit leer stehend, Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme

Lage: Britzer Straße 36, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

AZ: 3 K 265/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Mai 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Herzprung Blatt 166** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Herzprung, Flur 3, Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche Zum Parsteinsee 23, Größe: 461 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 1988/89 Typ EW 65, nicht vollständig fertig gestellt, ca. 107 m<sup>2</sup> Wohnfläche, seit ca. 18 Jahren Leerstand, es ist auf das Nachbargrundstück überbaut

Lage: Zum Parsteinsee 23, 16278 Angermünde OT Herzprung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 13.600,00 EUR.

AZ: 3 K 285/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Mai 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Blumberg Blatt 1620** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Blumberg, Flur 9, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche Alte Bernauer Straße 10, Größe: 1.227 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebautes Grundstück, Baujahr ca. 1938, Anbauten nach 1970, 1990, Wohnfläche ca. 109 m<sup>2</sup>, ohne Keller, einf. Bauweise, Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Nebengebäude, eigen genutzt

Lage: Alte Bernauer Str. 10, 16356 Ahrensfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Im Termin am 04.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 615/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27. Mai 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 7609** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück 242, Gebäude- und Freifläche, Lindenpromenade 21, Größe: 552 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Keller Nr. 1; laut Aufteilungsplan

laut Gutachten: 2-Raum-Wohnung im EG einer Doppelhaushälfte, Bauj. ca. Anfang des 20. Jahrhunderts, ca. 51 m<sup>2</sup>, zurzeit vermietet

Lage: Lindenpromenade 21, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

AZ: 3 K 392/08

**Aufgebotssachen**Amtsgericht Fürstenwalde**Aufgebot**

1. Frau Käthe Kühne, geb. Schumann, geb. am 07.01.1915, Grüne Aue 18, 12683 Berlin,
2. Frau Gisela Jäckel, geb. Kühne, geb. am 26.05.1940, Freiligrathstraße 90, 07743 Jena,
3. Frau Ursula Fröhlich, geb. Kühne, geb. am 04.12.1942, Grüne Aue 11, 12683 Berlin,
4. Herr Bernd Kühne, geb. am 20.05.1950, Rudolf-Seiffert-Straße 23, 10369 Berlin,  
Antragsteller, diese vertr. d. Herrn Reinhard Kühne, Ribbecker Straße 15, 10315 Berlin,
5. Herr Reinhard Kühne, geb. am 25.01.1947, Ribbecker Straße 15, 10315 Berlin,  
Antragsteller,

haben das Aufgebot zur Ausschließung der Vormerkungsberechtigten der auf ihrem Grundstück von Kagel, Flur 6, Flurstück 60, Grundbuchblatt: 109, Abt. II lfd. Nr. 4, für den Kaufmann Hans Draeger und dessen Ehefrau Liesbeth Draeger, geb. Fechner, zu je 1/2 Anteil, in Berlin-Wilmersdorf, eingetragenen Auflassungsvormerkung gemäß § 887 BGB beantragt. Die Gläubiger bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

**Mittwoch, 10. Juni 2009, 11:45 Uhr, Saal 210**

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Fürstenwalde, den 10.02.2009

AZ: 26 C 214/06

### Amtsgericht Königs Wusterhausen

#### **Aufgebot**

Herr Harald Bertold Fiss,  
geb. am 27.03.1944,  
wohnhaft: Bernsteinring 74 in 12349 Berlin

- Antragsteller -

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinem Grundstück Großziethen, Blatt 257 in Abteilung III Nr. 3 für den Schneidermeister Karl Busse in Berlin eingetragenen Hypothek von 10.000 RM, verzinslich zu 5 % jährlich, gemäß § 1170 BGB i. V. m. § 982 ff. ZPO beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf

**Dienstag, 7. April 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen, Schlossplatz 4, Saal 304, 15711 Königs Wusterhausen, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die seine Ausschließung erfolgen wird.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, 28.01.2009

AZ: 20 C 495/08

### Amtsgericht Neuruppin

#### **Aufgebot**

Manuela Schulz, Bechliner Chaussee 198, 16816 Neuruppin

- Klägerin -

hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Berechtigten betreffend des im Grundbuch des hiesigen Amtsgerichts von Schwanow Blatt 6 in Abteilung II Nummer 1 eingetragenen Vorkaufsrechtes für Karl Friedrich Bernhard bzw. dessen Nachkommen gemäß § 1104 I i. V. m. § 1170 BGB beantragt.

Der Inhaber des Rechts wird aufgefordert, spätestens in dem auf

**Freitag, 24. April 2009, 8:55 Uhr, Saal 211**

anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da sonst seine Ausschließung als Berechtigter erklärt werden kann. Geschäfts-Nr.: 42 C 185/08

### Amtsgericht Oranienburg

#### **Aufgebot**

Die Havelländer Grundstücks- Verwaltungs- und Verwertungs-

Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L. Müllerstr. 60, 12623 Berlin, vertreten durch  
den Nachtragsliquidator, Herrn Dieter Wüsten

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigt: Rechtsanwälte Luther, Nierer  
Partnerschaft  
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntem Berechtigten mit ihren Rechten an ihrem Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Oranienburg Blatt 2415, in der Abteilung II laufende Nr. 2 eingetragenen Auflassungsvormerkung für den Kraftfahrer Fritz Constantin und Ehefrau Gerda Constantin geb. Kronath in Berlin, beantragt. Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

**Mittwoch, 2. September 2009, 9:00 Uhr**

Gerichtsgebäude Berliner Str. 38, Saal V, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Geschäfts-Nr.: 26 C 419/08

#### **Ausschlussurteil**

In der Aufgebotsache

1. Mike Gaß, Drosselstraße 10, 16515 Oranienburg,
2. Heike Gaß, Drosselstraße 10, 16515 Oranienburg

- Antragsteller -

hat das Amtsgericht Oranienburg durch den Richter am Amtsgericht Harder für Recht erkannt:

1. Die unbekanntem Berechtigten werden mit ihren Rechten an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Oranienburg Blatt 3925, in der Abteilung II unter laufender Nummer 1 eingetragenen Eigentumsverschaffungsvormerkung für die Eigenheimsiedlung Oranienburg e. GmbH in Berlin C. 25 gemäß §§ 8, 9 des Vertrages vom 09.12.1935, eingetragen am 14.03.1936 ausgeschlossen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.
3. Der Streitwert beträgt 10.000,00 EUR.

Verkündet am 21.01.2009

AZ: 22 C 94/07

### **Registersachen**

#### **Vereinsregistersachen**

In das Vereinsregister der folgenden Amtsgerichte wurde eingetragen:

#### **Neueintragungen**

### Amtsgericht Cottbus

VR 4737 CB - 28. Januar 2009: Verein Pretschener Spree und Krumspreesche Region e. V., Märkische Heide

VR 4738 CB - 29. Januar 2009: Kinderhilfe Indonesien e. V., Elsterwerda

VR 4739 CB - 30. Januar 2009: Lausitzer Kreisschützenbund Cottbus e. V., Cottbus

VR 4740 CB - 3. Februar 2009: Schloss Neudeck e. V., Röderland

VR 4741 CB - 9. Februar 2009: Gegen neue Braunkohletagebaue - pro Heimat e. V., Schenkendöbern

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

VR 5473 FF - 8. Januar 2009: Frankfurter Gesundheits & Sportverein e. V., Frankfurt (Oder),

Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Dehn, Hans-Joachim, \*22.02.1952, Lebus; Vorstandsmitglied: 2. Fröhlich, Robert, \*03.02.1980, Frankfurt (Oder); Vorstandsmitglied: 3. Wiedemann, Jörg, \*19.12.1964, Müllrose

VR 5474 FF - 13. Januar 2009: Förderverein Freiwillige Feuerwehr Werder e. V., Rehfelde,

Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Bürger, Sven, \*21.07.1980, Rehfelde; Vorstandsmitglied: 2. Grabert, Björn, \*09.06.1981, Rehfelde; Vorstandsmitglied: 3. Heidemann, Christine, \*20.08.1982, Rehfelde

VR 5475 FF - 14. Januar 2009: FSV Blau - Weiß 08 e. V., Fürstenwalde/Spree

VR 5476 FF - 14. Januar 2009: Demenz-Netzwerk-Uckermark e. V., Angermünde

VR 5477 FF - 14. Januar 2009: Umwelt & Sozialforum in Brandenburg e. V., Storkow (Mark)

VR 5478 FF - 14. Januar 2009: Box Union Strausberg e. V., Strausberg

VR 5479 FF - 14. Januar 2009: Zonenboys Eberswalde e. V., Eberswalde

VR 5480 FF - 15. Januar 2009: Pferdesportgemeinschaft Gut Angermünde e. V., Angermünde

VR 5481 FF - 20. Januar 2009: Kneipp-Verein Niederbarnim e. V., Bernau b. Berlin

#### Amtsgericht Neuruppin

VR 3982 NP - 3. Februar 2009: Prignitz Herold e. V., Perleberg

VR 3983 NP - 3. Februar 2009: DS-Racing Team e. V., Wittenberge OT Lindenberg

#### **Güterrechtsregistersachen**

##### Amtsgericht Strausberg

Thorsten Matschoß, geb. am 02.09.1963, Melanie Matschoß geb. Koslowski, geb. am 27.01.1977, wohnhaft Georg-Kurtze-Str. 7, 15344 Strausberg.

Durch Vertrag vom 26.06.2008 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Beschränkungen des § 1356 und des § 1369 BGB zur selbständigen Vermögensverwaltung sind für jeden Ehegatten ausgeschlossen.

Eingetragen am 05.12.2008 unter GR 152.

#### **Sonstige Sachen**

##### Amtsgericht Cottbus

Die Verwaltung des Nachlasses der am 09.01.2004 verstorbenen Gisa-Maria Suffa, geb. Kohlmetz, zuletzt wohnhaft in Döbern, Forster Str. 33, wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Rolf-Dieter Klein, Schillerstr. 58, 03046 Cottbus.

Geschäfts-Nr.: 24 VI 7/2009

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

#### **Landeshauptstadt Potsdam Bereich Personal und Organisation**

Das abhanden gekommene Dienstsiegel der Landeshauptstadt Potsdam mit der laufenden Nummer 119 wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke und von Dienstaussweisen**

#### **Polizeipräsidium Potsdam**

Die durch unübersichtliche Einsatzlage abhanden gekommenen Dokumente, hier der Dienstaussweis und die Kriminaldienstmar-

ke der Bediensteten Kujoth, Beate, K-Markennummer 0333, Dienstaussweis-Nr. 006123 (Farbe grün) der Polizei des Landes Brandenburg, werden hiermit für ungültig erklärt.

#### **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Christa Müller, Dienstaussweisnummer: 138076, ausgestellt von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, Gültigkeitsvermerk bis 01.01.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Ingeborg Praechtel, Dienstaussweisnummer: 116097, ausgestellt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2007, wird hiermit für ungültig erklärt.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.